

A13 - 247 / 83

Linder, Adalwin

17

06.05.83 Dr. Fe Pm

12.05.83 Berufungsinst.

v. 9.5.83 - Dr. Pm

16.05.83 Rom

30.05.83 1. G.
~~Dr. Fe z. K.~~

Rom

06.06.83 Dr. T - z. K.

07.06.83 Rom

17.06.83 C/madeupermittl. SR
- Dr. T - z. K.

18.7.

08.07.83	Rou
21. Juli 1983	Fant
09. Aug 1983	Fant
09. Aug 1983	Dain
13.09.83	Antikörper SR - Dr. T. z.K
23.04.84	Rou
26.11.84	Rou

Name	Vorname	Rechtsmittel
Lauks	Adam	Kassation
		Eingabe
		<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges

Im Aktenverzeichnis unter folgende Ziffer erfassen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
									<input checked="" type="checkbox"/>

wegen: Quarz uliven sch m oggel / Währungspekulation
 (Hauptpekulant einer Ringen in da DDR)

AZ.: M3-247/83

Bezirk/Kreis Berlin

Aufbewahren
 bis: 1994 ✓
 P. P.
 Staatsanwalt

Vfg. v. 27. 4. 83

- 1) eintragen
- 2) AL z. Kenntnis 13.6.83
- 3) w.v. sofort (Problem Lösung suchen
z. Frage: Umlauf von äusl.
Zahlungsmittel zwischen
Ausländer - ohne DDR Bürger - ?)

Polzin

Zollverwaltung
der
Deutschen Demokratischen Republik
Hauptverwaltung
Abteilung Zollfahndung

2
den 14. 01. 1983 19

Tgb. Nr.: HV 24/82

ausgefertigt:

Name, Dienstgrad

Schlußbericht

Name: Lauks

Vorname: Adam

geb. am: 28. 07. 1950

in: Beska/SFRJ

soziale Stellung: Angestellter

Beruf: Bankangestellter

zuletzt ausgeübte Tätigkeit: Bankangestellter

Vertretung der Ljubljanska Banka in der DDR,
Arbeitsstelle: 1034 Berlin, Otto-Nuschke-Str. 8

Familienstand: verheiratet

Kinder: zwei (Mädchen) 4 und 7 Jahre alt

Anzahl, Alter

Hauptwohnung: Beska, Zeleznicka kol. 40

Nebenwohnung: 1156 Berlin-Lichtenberg, Rudolf-Seiffert-Str. 54

Nr. des Personaldokuments: -

Reisepaßnummer: CO 72 35 22, ausgestellt am 16.02.1981

Staatsangehörigkeit: SFRJ

Nationalität: jugoslawisch

Vorstrafen: keine

monatliches Einkommen: ca. 4 500,-- DM/DBB

sonstige Vermögensverhältnisse: PKW Volvo, Garage, Eigentumswohnung
Grundstück mit Weinberg
(ca. 15 000,-- DM/DBB Spareinlagen)

bitte wenden

wehrrerfaßt: -

Wehrdienst: -

von - bis

Mitgliedschaft zu Parteien: keine

Mitgliedschaft zu Massenorganisationen: -

staatliche Auszeichnungen: -

Untersuchungshaft: seit 19.05.1982 gemäß Haftbefehl des Stadtbezirks-
gerichts Berlin-Mitte

Az. R 776/82, 241-73-82, II HS 521/82

~~WIRTSCHAFTSRECHT~~

wird beschuldigt:

- sich im Zeitraum von März 1981 bis April 1982 mit dem zur Fahndung/
Verhaftung ausgeschriebenen VESELINOVSKI, Zivko, den Beschuldig-
ten VASILEVSKI, Vane; BUDIMIR, Karlo; RUDNIK, Marek; ŠUDA, Brigitte;
SARKÖZI, Koloman, den Tatbeteiligten REZO, Slavko, MIKULIC, Jozo;
KVESIC, Mato; "Tomek" sowie den bevorrechteten Personen KOLARIC,
Nikola und MARIN'ROGERS, Rodrigo zur wiederholten und gemeinschaft-
lichen Durchführung von Straftaten gegen das Zoll- und Devisengesetz
der DDR zusammengeschlossen zu haben, indem er auf der Grundlage
konkreter Vereinbarungen zum organisierten und arbeitsteiligen
Zusammenwirken im genannten Zeitraum

• an der ungesetzlichen Einfuhr und dem spekulativen Absatz von
mindestens 20 830 Quarzuhren im Gesamtwert von 3.909 570,--
Mark/DDR (laut vorliegendem Gutachten)

• sowie der Durchführung von ungenehmigten Devisenwertumläufen
(Entgegennahme von Spekulationserlösen, spekulative Geldwechsel-
geschäfte und Ausschleusung von Mark/DDR und DM/DBB) im Gesamt-
umfang von 1 767 180,-- Mark/DDR

aktiv mitwirkte.

strafbar gemäß: § 12 (1) 1 (2) 1 und 4 Zollgesetz
§ 17 (1) 2, (2) 1, 2 und 3 Devisengesetz
§§ 22 (1) und 63 (2) StGB.

Die Untersuchungen ergaben:

Zur Person:

Der Beschuldigte entstammt einer Landarbeiterfamilie. Nach Beendigung der Grundschule absolvierte er von 1965 - 1969 ein Gymnasium, da s er mit dem Abitur abschloß. Anschließend studierte er bis 1972 in Belgrad Germanistik. Im Rahmen eines Studentenaustausches kam er 1972 in die DDR und absolvierte an der Humboldt-Universität zu Berlin ein 2jähriges Studium in der gleichen Fachrichtung. 1975 bewarb er sich in seinem Heimatland um eine Tätigkeit bei der Vertretung der Ljubljanska Banka in der DDR und war seitdem bis zu seiner Festnahme am 19.05.1982 als Angestellter dieser Bankvertretung in der Hauptstadt tätig.

Der Beschuldigte ist seit 1976 verheiratet. Aus der Ehe gingen bisher 2 Kinder hervor.

Der Beschuldigte unternahm ab Frühjahr 1981 vielfältigste Aktivitäten, um Kontakte zu Personen herzustellen, die zu dieser Zeit mit Spekulationsstraftaten befaßt waren, um über diese Verbindungen selbst an diesen kriminellen Handlungen mitzuwirken. Dabei nutzte er zielgerichtet die sich aus seiner beruflichen Tätigkeit ergebenden umfangreichen Kontakte zu in der DDR aufenthältigen jugoslawischen Bürgern für die Erreichung seiner spekulativen Zielstellung aus. Seine zahlreichen Dienstreisen zu den verschiedensten Bauvorhaben in der DDR, an denen jugoslawische Bürger beteiligt waren, verband er mit der Kontaktaufnahme zu solchen Personen, die eine bestimmende Rolle und Funktion im Schmuggel und der Spekulation mit Quarzuhren und Zahlungsmitteln inne hatten. Auf diese Weise erlangte der Beschuldigte einen umfassenden Überblick über das kriminelle Geschehen auf diesem Gebiet. Durch seine sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden zahlreichen Verbindungen sowie der günstigen Reisemöglichkeiten, unter anderem auch nach Berlin (West), war er für die mit Spekulationsstraftaten befaßten jugoslawischen und

anderen ausländischen Personen ein willkommener Partner. Dies führte dazu, daß der Beschuldigte in der Folgezeit mit einer Vielzahl von derartigen Personen und kriminellen Gruppierungen unmittelbar zusammenwirkte.

Die erhebliche Gefährlichkeit der vom Beschuldigten im Zeitraum von März bis November 1981 verübten Straftaten mit Quarzuhren und Zahlungsmitteln ist neben einer hohen Konspiration und Verschleierung, der Anwendung raffinierter Mittel und Methoden, insbesondere der Einbeziehung bevorrechteter Personen, vor allem durch den festgestellten Umfang und Schwere der Handlungen gekennzeichnet. Dabei wurde deutlich, daß durch die aktive Mitwirkung des Beschuldigten die kriminellen Handlungen der Tatbeteiligten in erheblichem Maße intensiviert und beeinflußt wurden.

Darüber hinaus wurde in den geführten Untersuchungen bestätigt, daß der Beschuldigte seine berufliche Tätigkeit unmittelbar zur Durchführung von spekulativen Geldwechselgeschäften mißbraucht hat.

So wurden von ihm in seinem Büro der Vertretung der Ljubljanska Banka in erheblichem Umfang Spekulationserlöse in DM/DBB umgetauscht. Nach Aussagen des Beschuldigten wurden derartige Geldwechselgeschäfte in der Bankvertretung als "allgemein bekannt und üblich sowie als selbstverständliche Angelegenheiten" betrachtet. Auf diese Weise wurden durch den Beschuldigten bedeutende Teile der Spekulationserlöse (über 500 000,-- Mark) bei einer Vielzahl von Personen in DM/DBB umgetauscht und gezielt für weitere kriminelle Handlungen eingesetzt.

Der Beschuldigte traf mit verschiedenen Tatbeteiligten Vereinbarungen, wonach diese einen von ihm festgesetzten Anteil eingeschleuster Quarzuhren für ihn persönlich zu veräußern hatten. Auf diese Weise hat der Beschuldigte allein in drei derartigen Handlungen mit den Beteiligten VESELINOVSKI und SOLDI, Kreso und NEVENKO einen finanziellen Vorteil von mindestens 86 000,-- Mark/DDR erzielt.

Diese Vorteile setzte er für seinen überdurchschnittlichen Lebensstil ein, was ihm den Besitz und mehrfachen Wechsel von PKW sowie anderen kostenaufwendigen Anschaffungen ermöglichte.

In seinen Vernehmungen hat der Beschuldigte mehrfach bestätigt, daß es ihm ausschließlich darum ging, aus den kriminellen Geschäften mit Quarzuhren und Zahlungsmitteln schnell große Geldbeträge zu erlangen, die es ihm ermöglichen sollten, neben seinem aufwendigen Lebensstandard ein beträchtliches Vermögen anzuhäufen.

Zur Sache:

In den geführten Untersuchungen wurde bestätigt, daß die vom Beschuldigten im Tatzeitraum verübten kriminellen Handlungen durch eine steigende Intensität und erhöhte Tatschwere gekennzeichnet sind. So hat er teilweise mit verschiedenen Tätergruppierungen gleichzeitig Spekulationsstraftaten ausgeführt und dabei insbesondere in der Organisierung der Beschaffung und Einschleusung von Quarzuhren sowie der Durchführung von spekulativen Geldwechselgeschäften eine zunehmend bestimmende Rolle erlangt.

Anfang März 1981 schloß sich der Beschuldigte mit dem Tatbeteiligten VESELINOVSKI, Zivko zur wiederholten gemeinschaftlichen Einfuhr und dem Absatz von Quarzuhren zusammen.

Dem Beschuldigten war bekannt, daß VESELINOVSKI im großen Umfang mit der Einschleusung und spekulativem Absatz von Quarzuhren befaßt war und daraus erhebliche finanzielle Gewinne erzielte.

Im Ergebnis erster Absprachen wurde vereinbart, 500 Quarzuhren durch VESELINOVSKI einführen und veräußern zu lassen. Die Uhren gelangten jedoch nicht zur Einfuhr, da sie nach Aussagen des Beschuldigten in der BRD beschlagnahmt wurden. Der Beschuldigte hatte zum Erwerb der Uhren an VESELINOVSKI 6 500,-- DM/DBB übergeben.

(siehe Blätter 147 - 148

166 - 167, 174 der Akte)

Ausgehend von dieser verhinderten Einfuhr präzisierte der Beschuldigte mit VESELINOVSKI die Vereinbarungen dahingehend, daß er die Organisierung der Beschaffung und des Transportes übernimmt und VESELINOVSKI hauptsächlich für die Finanzierung und den Absatz in der DDR verantwortlich ist. Zu diesem Zweck hatte der Beschuldigte

von VESELINOVSKI die Anschrift und Telefonnummer des Uhrenlieferanten PRYGIEL in Berlin (West) erhalten, mit dem er dann die für die Durchführung der kriminellen Handlungen erforderlichen Kontakte unterhielt.

Der Gewinn für den Beschuldigten sollte in der Form bestehen, daß von vorgesehenen Uhrenlieferungen ein bestimmter Anteil (in der Regel 200 Stück) für LAUKS einzuführen und zu verkaufen waren und er im Ergebnis den Spekulationserlös in Höhe von 140,-- Mark/DDR pro Uhr gleich 28 000,-- Mark/DDR erhält.

In diesen Fällen hatte LAUKS die Transportkosten für die gesamte Lieferung (1,-- DM/DBB pro eingeführte Uhr) zu entrichten. Bei den Lieferungen, wo für ihn kein persönlicher Anteil vorgesehen war, hatte VESELINOVSKI die Beträge für den Ankauf der Quarzuhren sowie die Transportgelder allein zu tragen. Die Übergabe dieser Geldbeträge sollte dann vereinbarungsgemäß durch den Beschuldigten an den Transporteur erfolgen.

Dementsprechend warb der Beschuldigte für die Einschleusung der Uhren sowie die Ausfuhr der zum Ankauf benötigten Zahlungsmittel die ihm bekannte bevorrechtete Person KOLARIC, Nikola an.

In Realisierung der getroffenen Vereinbarungen gelangten dann bis Mai 1981 in mindestens 4 Einzelhandlungen insgesamt

3 700 goldfarbene Quarzuhren

durch KOLARIC unter Mißbrauch seines bevorrechteten Status zur Einfuhr in die DDR.

Bei der 1. Einfuhr wurden durch KOLARIC absprachegemäß zunächst 600 Uhren eingeführt. Abweichend von den getroffenen Vereinbarungen führte VESELINOVSKI die zum Erwerb der Uhren erforderlichen 7 200,-- DM/DBB selbst nach Berlin (West) aus und nahm dort bei dem Uhrenlieferanten PRYGIEL den Ankauf vor. KOLARIC übernahm dann bei PRYGIEL die Uhren, transportierte sie in seinem PKW in die DDR und übergab sie in der Nähe seiner Wohnung (Zinienstraße) im PKW an LAUKS und erhielt von diesem die entsprechenden Transportgelder in Höhe von 600,-- DM/DBB.

LAUKS realisierte danach mit seinem PKW "Volvo" den Weitertransport der Uhren nach Leipzig, wo er sie vereinbarungsgemäß an abgelegenen Straßen in Leipzig an VESELINOVSKI zum spekulativen Absatz aushändigte. Der Beschuldigte erhielt dafür von VESELINOVSKI 40 000,-- Mark/DDR, wovon ihm 28 000,-- Mark als vereinbarter Anteil für 200 zu verkaufende Uhren zustand. Der Mehrbetrag wurde mit der Maßgabe übergeben, diesen für weitere kriminelle Handlungen zu verrechnen.

Die 2. Lieferung umfaßte die Einfuhr von 800 Stück Quarzuhren. Für den Ankauf der Uhren sowie zur Bezahlung des KOLARIC erhielt der Beschuldigte von VESELINOVSKI in Leipzig 10 400,-- DM/DBB. In diesem Fall nahm LAUKS den Ankauf der Uhren persönlich vor. Dazu führte er den Betrag von 9 600,-- DM/DBB selbst unter Nutzung einer Dienstreise nach Berlin (West) aus und übergab diesen dort an den Uhrenlieferanten PRYGIEL.

Die Einfuhr der Uhren sowie der Weitertransport derselben wurde auf die gleiche Weise wie bei der vorangegangenen Lieferung realisiert.

Bei der 3. Lieferung wurden 1 700 Quarzuhren durch KOLARIC zur Einfuhr gebracht. Dabei wurden durch VESELINOVSKI für den Beschuldigten LAUKS vereinbarungsgemäß wiederum 200 Uhren verkauft, so daß dieser die Transportkosten in Höhe von 1 700,-- DM/DBB an KOLARIC zu entrichten hatte. LAUKS übernahm in Leipzig von VESELINOVSKI die zum Ankauf erforderlichen 20 400,-- DM/DBB (12,-- DM pro Uhr) und händigte diesen Betrag an KOLARIC zur Ausfuhr nach Berlin (West) aus. Nach erfolgter Einfuhr der Uhren und Übergabe an VESELINOVSKI erhielt der Beschuldigte von diesem 50 000,-- Mark, wovon 28 000,-- Mark seinen vereinbarten persönlichen Anteil darstellten. Die über diesen Betrag hinausgehende Summe sowie zusätzlich erhaltene 20 000,-- Mark waren wiederum für weitere kriminelle Verrechnungen bestimmt.

Für die 4. Lieferung war die Einfuhr von insgesamt 2 100 Quarz-uhren vorgesehen. 1 500 Uhren waren für VESELINOVSKI und 600 Stück für LAUKS bestimmt.

In diesem Fall übergab der Beschuldigte an KOLARIC die zum Ankauf seiner 600 Uhren erforderlichen 8 400,-- DM/DBB (14,-- DM pro Uhr) sowie auch die dafür festgelegten 600,-- DM/DBB Transportgeld. Die für VESELINOVSKI bestimmten 1 500 Uhren sollten nach Aussagen des Beschuldigten durch REZO, Slavko in Berlin (West) eigenständig bei PRYGIEL gekauft werden. Da der Lieferant PRYGIEL jedoch nur 600 Uhren vorrätig hatte, gelangte nur diese Menge zur Einfuhr durch KOLARIC, so daß der Beschuldigte nach Übernahme derselben annahm, daß dies sein Anteil wäre. Er transportierte die Uhren auf die bereits geschilderte Weise zu VESELINOVSKI zum Weiterverkauf. Hierbei erfuhr er, daß die noch ausstehenden 1 500 Uhren zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden sollten.

In der Fortfolge kam es zwischen dem Beschuldigten und VESELINOVSKI zum Zerwürfnis, weil LAUKS die ihm zugesicherten Spekulationsgewinne für seine 600 Uhren nicht erhielt. Daraufhin entschloß er sich, seine Mitwirkung an den Handlungen mit VESELINOVSKI zu beenden.

Da er den von VESELINOVSKI erhaltenen und von ihm umgetauschten Betrag von 12 000,-- DM/DBB noch besaß, zog er von dieser Summe seine eingesetzten 9 000,-- DM/DBB ab und übergab an VESELINOVSKI die noch verbleibenden 3 000,-- DM/DBB zurück. Danach hat der Beschuldigte seinen Aussagen zufolge die Kontakte zu VESELINOVSKI abgebrochen.

(siehe Blätter 147 - 152
167 - 173
175 - 177
327 - 333 der Akte)

Noch während seines Zusammenwirkens mit VESELINOVSKI schloß sich der Beschuldigte im April 1981 mit dem Tatbeteiligten VASILEVSKI, Vane zur gemeinschaftlichen Einfuhr und spekulativen Absatz von Quarzuhren zusammen.

Der Beschuldigte hat in seinen Vernehmungen mehrfach erklärt, daß ihm aus eigenen Kontakten zu VASILEVSKI sowie durch Angaben anderer Personen bekannt war, daß VASILEVSKI im großen Umfang Spekulationsgeschäfte mit Quarzuhren und Zahlungsmitteln betrieb. Er selbst bezeichnete diesen als "einen der größten Uhrenhändler im Raum Leipzig".

Mit VASILEVSKI vereinbarte der Beschuldigte zunächst die gemeinschaftliche Einfuhr und den gewinnbringenden Absatz von 2 500 Quarzuhren. Dazu hatte der Beschuldigte die Einfuhr der Uhren in die DDR sowie die Ausschleusung der notwendigen Zahlungsmittel zu organisieren, während VASILEVSKI die Uhren bei seinem Lieferanten LAZREG in Berlin (West) zu bestellen und die erforderlichen Gelder bereitzustellen hatte.

Da von den 2 500 Uhren auch 300 Uhren für LAUKS eingeführt und veräußert werden sollten, beteiligte sich dieser mit 3 600,-- DM/DBB (12,-- DM pro Uhr) an der Finanzierung.

Absprachegemäß übernahm der Beschuldigte in der Wohnung des VASILEVSKI eine Summe von ca. 110 000,-- Mark für den Kauf der Uhren sowie 2 500,-- DM/DBB als Transportgeld.

Diese Zahlungsmittel übergab LAUKS dann der bevorrechteten Person KOLARIC, der diese auftragsgemäß nach Berlin (West) ausführte, dort die Mark/DDR in DM/DBB umtauschte und an LAZREG aushändigte.

Da jedoch zu diesem Zeitpunkt bei LAZREG nur 1 300 silberfarbene Uhren vorrätig waren, gelangte durch die Person KOLARIC lediglich diese Menge zur Einfuhr und Übergabe an den Beschuldigten.

Dies erfolgte wiederum in der Nähe der Wohnung des KOLARIC.

Hierbei erhielt er von LAUKS dementsprechend auch nur 1 300,-- DM Transportgeld.

Danach wurden die Quarzuhren durch den Beschuldigten nach Leipzig transportiert und an VASILEVSKI übergeben.

Bei der Übergabe stellte sich heraus, daß die Uhrentypen (silberfarbene anstatt goldfarbene) nicht den Vorstellungen des VASILEVSKI entsprachen. Es kam zum Streit zwischen beiden Beteiligten, in dessen Ergebnis sich VASILEVSKI weigerte, die vereinbarten 300 Uhren für LAUKS zu verkaufen. Um den von ihm eingesetzten Betrag von 3 600,-- DM zu erhalten, kam er mit VASILEVSKI überein, die noch verbliebenen 1 200,-- DM Transportgeld für 100 Uhren zu verrechnen.

Des weiteren erhielt er von VASILEVSKI die ihm noch zustehenden 200 Uhren, die er dann anschließend an den Mitbeschuldigten RUDNIK, Marek sowie den ihm nur unter dem Vornamen "Kajtek" bekannten polnischen Bürger weiterveräußerte. Von dem "Kajtek" erlangte er für 100 Uhren 10 000,-- Mark während er bei RUDNIK aufgrund des Umstandes, daß die an ihn übergebenen Uhren größtenteils defekt waren, auf eine Bezahlung verzichtete.

(siehe Blätter 152 - 154 Bd I
189 - 207 Bd II
340 - 342 Bd III
692 - 702 Bd V der Akte)

Darüber hinaus übernahm der Beschuldigte Ende April in seinem Büro der Bankvertretung von VASILEVSKI einen Betrag von 70 000,-- Mark/DDR, die er in DM/DBB umtauschen und auftragsgemäß von Berlin (West) aus auf das Konto des VASILEVSKI in der SFRJ transferieren sollte. Zur Ausfuhr und Transferierung kam es nicht, da VASILEVSKI die eingetauschten 15 500,-- DM/DBB vorher abforderte. Dieser Sachverhalt beruht wesentlich auf den Aussagen des Beschuldigten und wird von VASILEVSKI bestritten. Da jedoch der Kontakt zwischen beiden Beteiligten objektiv nachweisbar ist, der Beschuldigte umfassende und zutreffende Detailangaben zu den einzelnen Handlungen und Übergaben macht und diese Aussagen erhebliche Eigenbelastungen darstellen, ist davon auszugehen, daß das Bestreiten des VASILEVSKI als Schutzbehauptungen zu werden ist.

(siehe Blätter 140 Bd I
204 - 205 Bd II
339 - 340 Bd III
729 Bd V der Akte)

(Schlußbericht im Verfahren VASILEVSKI, Vane Blätter 11 und 12)

Ende Mai, Anfang Juni bot der Beschuldigte dem Tatbeteiligten RUDNIK unter Zusicherung eines beiderseitigen Vorteils die Belieferung mit Quarzuhren an. Um RUDNIK als zuverlässigen und dauerhaften Abnehmer zu gewinnen, räumte er diesem ein, 50 % der übernommenen Uhren zu 110,-- Mark und die restlichen 50 % zu 70,-- Mark vom Beschuldigten zu erwerben.

Da RUDNIK sofort auf dieses Angebot einging und dem Beschuldigten eine ständige Abnahme von Quarzuhren zusicherte, kam es dann in der Fortfolge zur mehrfachen Übergabe von insgesamt 1 800 goldfarbenen Quarzuhren an RUDNIK.

Diese Übergaben erfolgten überwiegend in der "Milchbar" in Leipzig sowie deren unmittelbare Umgebung. Entsprechend dem abgesprochenen Modus der Bezahlung übernahm der Beschuldigte von RUDNIK in mehreren Handlungen insgesamt 130 000,-- Mark/DDR. Weitere vereinbarte 18 000,-- Mark hielt der Tatbeteiligte RUDNIK mit der Begründung, er wäre bestohlen worden, zurück.

(siehe Blätter 156 - 161 Bd I

214 - 229 Bd II

352 - 355 Bd III der Akte)

Die Einfuhr dieser Uhren erfolgte wiederum durch die bevorrechtete Person KOLARIC, der die Uhren bei dem Lieferanten PRYGIEL auftragsgemäß kaufte. Zum Erwerb der Uhren übergab der Beschuldigte einschließlich der Transportgelder einen Betrag von 24 700,-- DM/DBB an KOLARIC.

Zusätzlich zu diesen Handlungen tauschte er mit RUDNIK in mehreren Einzelhandlungen insgesamt 15 000,-- Mark, wofür er diesem 3 000,-- DM/DBB aushändigte.

(siehe Blätter 343 - 346 Bd III

348 Bd III der Akte)

Im Zeitraum von Juni bis September 1981 wirkte der Beschuldigte auf der Grundlage konkreter Vereinbarungen mit dem ihm nur unter dem Vornamen "Tomek" bekannten polnischen Bürger bei der Einfuhr und dem Absatz von Quarzuhren zusammen.

Diese Vereinbarungen sehen vor, daß der Beschuldigte die Einfuhr und den Transport der Uhren realisiert und "Tomek" den gewinnbringenden Verkauf in der DDR vornimmt.

Daraufhin erhielt dieser "Tomek" vom Beschuldigten auf dem Parkplatz des Hotels "Mercur" in mehreren Einzelhandlungen insgesamt 1 300 goldfarbene Quarzuhren, wofür er vereinbarungsgemäß 83 000,-- Mark und 8 000,-- DM/DBB zahlte.

Der Ankauf dieser Uhren bei dem Lieferanten PRYGIEL und die Einfuhr erfolgten wiederum durch die bevorrechtete Person KOLARIC. Dieser hatte vom Beschuldigten dafür insgesamt 15 600,-- DM/DBB (einschließlich Transportgeld) erhalten.

Weitere 400 Quarzuhren, die gleichfalls durch KOLARIC auftragsgemäß bei PRYGIEL gekauft, eingeschleust und anschließend in der Hauptstadt an LAUKS übergeben wurden, gelangten durch Vermittlung des "Tomek" an zwei namentlich nicht bekannte polnische Bürger in Leipzig zum Weiterverkauf.

KOLARIC hatte für diese 400 Uhren zuvor von LAUKS 5 200,-- DM/DBB zur Ausfuhr erhalten. In allen Fällen nahm der LAUKS den Weitertransport der Uhren nach Leipzig mit seinem PKW "Volvo" vor.

Von diesen 2 Bürgern erhielt LAUKS für 200 Uhren 9 000,-- Mark/DDR sowie 2 200,-- DM/DBB. Die restlichen 200 Uhren wurden durch diese Personen nicht bezahlt, da sie kurzfristig die DDR wieder verlassen hatten.

(siehe Blätter 156 - 158 Bd I
215 - 223 Bd II
347 - 348 Bd III
355 - 357 Bd III der Akte)

Im gleichen Zeitraum schloß sich der Beschuldigte in Leipzig in der "Milchbar" mit den Tatbeteiligten MIKULIC, Jozo und KVESIC, Mato zur wiederholten gemeinschaftlichen Einfuhr und Absatz von Quarzuhren zusammen.

Getroffene Vereinbarungen sahen vor, daß der Beschuldigte die Beschaffung und den Transport der Uhren organisierte, während die anderen Tatbeteiligten für die Finanzierung sowie den Absatz verantwortlich waren. Dabei wurde gleichzeitig festgelegt, daß

sich der Beschuldigte im Umfang von 800 Uhren als seinen Anteil an der Finanzierung beteiligt.

In Realisierung dieser Vereinbarungen belieferte der Beschuldigte dann in Leipzig in der "Milchbar" sowie auf dem davor befindlichen Parkplatz MIKULIC und KVESIC in mehreren Einzelhandlungen mit insgesamt 5 400 goldfarbenen Quarzuhren. Dafür erhielt er insgesamt 184 000,-- Mark/DDR sowie 19 500,-- DM/DBB.

(siehe Blätter 156 - 159 Bd I
216 - 222 Bd II
362 - 365 Bd III
376 - 380 Bd III der Akte)

Der Kauf der Uhren in Berlin (West) bei PRYGIEL sowie die Einschleusung in die DDR wurde wiederum durch die bevorrechtete Person KOLARIC realisiert.

Dieser erhielt dafür vom Beschuldigten insgesamt 32 500,-- DM/DBB sowie 100 000,-- Mark/DDR und führte diese nach Berlin (West) aus. Von diesem Geld stammten 19 500,-- DM/DBB sowie 100 000,-- Mark/DDR aus den Übergaben von MIKULIC und KVESIC. Die zum Erwerb seiner Uhren benötigten 13 000,-- DM/DBB hatte der Beschuldigte aus den ihm verbliebenen 84 000,-- Mark/DDR in seiner Bankvertretung eingetauscht.

Nach Übernahme der insgesamt 5 400 Quarzuhren (wiederum in der Nähe der Wohnung des KOLARIC) händigte der Beschuldigte diesem die vereinbarten 5 400,-- DM/DBB Transportgelder aus. Auch in diesen Fällen wurden die Uhren durch den Beschuldigten mit seinem PKW "Volvo" nach Leipzig transportiert.

(siehe Blätter 376 - 380 Bd III
421 - 422 Bd III der Akte)

Im September 1981 reiste die bevorrechtete Person KOLARIC endgültig nach Jugoslawien aus, so daß der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt über keinen Transporteur für Uhren und Zahlungsmittel mehr verfügte. Da er jedoch entschlossen war, weitere Spekulationshandlungen durchzuführen, warb er über seinen Bekannten PAVLOVIC, Slobodan die bevorrechtete Person MARIN-ROGERS, Rodrigo für die

Mitwirkung an diesen kriminellen Handlungen an. Der Beschuldigte erklärt dazu, daß er in Vorbereitung der geplanten Uhreneinfuhren mehrere Absprachen mit PAVLOVIC führte, in dessen Ergebnis sich dann die Person MARIN-ROGERS zur Teilnahme bereiterklärt hat. Auch hier wurde dem Transporteur MARIN-ROGERS pro eingeführte Quarzuhr 1,-- DM/DBB zugesichert.

Auftragsgemäß gelangten dann durch MARIN-ROGERS bis November 1981 in mindestens 7 Einzelfällen insgesamt 7 280 goldfarbene Quarzuhren zur Einfuhr. Diese Uhren waren zuvor durch den Beschuldigten beim Lieferanten PRYGIEL bestellt, von MARIN-ROGERS dort übernommen und unter Mißbrauch seines bevorrechteten Status in die DDR eingeschleust worden. Der Beschuldigte übernahm in mindestens 5 Fällen diese Uhren vereinbarungsgemäß in der Wohnung PAVLOVIC, wo sie zuvor von MARIN-ROGERS abgestellt wurden. In zwei weiteren Fällen erfolgten die Uhrenübernahmen außerhalb dieser Wohnung auf einem Parkplatz.

(siehe Blätter 273 - 284 Bd II

296 - 301 Bd II der Akte)

(Dokumentation 703 - 710 Bd V)

Dementsprechend wurden 73 800,-- DM/DBB zum Erwerb der Uhren vom Beschuldigten an PAVLOVIC übergeben, der diesen Betrag auftragsgemäß an MARIN-ROGERS zur rechtswidrigen Ausfuhr nach Berlin (West) aushändigte. In gleicher Weise gelangten die zugesicherten Transportgelder in Höhe von insgesamt 7 280,-- DM über PAVLOVIC zu MARIN-ROGERS.

(siehe Blätter 432 - 435 der Akte)

Dieser Sachverhalt beruht wesentlich auf den Aussagen des Beschuldigten LAUKS sowie den Tatbeteiligten PAVLOVIC. PAVLOVIC bestätigte in seinen Aussagen seine Mitwirkung an den genannten Handlungen, bestritt jedoch die Nutzung seiner Wohnung als Umschlagplatz für Quarzuhren und Zahlungsmittel. Darüber hinaus will PAVLOVIC keine exakte Kenntnis über die Anzahl der eingeführten Uhren sowie ausgeschleusten DM/DBB besessen haben.

Die hierbei zwischen den Aussagen der Beteiligten vorhandenen Widersprüche konnten in den geführten Untersuchungen nicht ausgeräumt werden.

(siehe Blätter 592 - 621 Bd IV
285 - 295 Bd II der Akte)

(Protokoll zur Gegenüberstellung LAUKS-
PAVLOVIC)

Für den weiteren Absatz der durch MARIN-ROGERS eingeführten 7 280 Quarzuhren ging der Beschuldigte mit den Tatbeteiligten SUDA, Brigitte, BUDIMIR, Karlo, SARKÖZI, Koloman sowie SOLDO, Kreso und SOLDO, Nevenko kriminelle Verbindungen ein. Dazu führte der Beschuldigte mit den genannten Personen konkrete Absprachen zum wiederholten Zusammenwirken, auf deren Grundlage er dann die einzelnen Beteiligten mit Quarzuhren belieferte.

Die Beschuldigte SUDA, Brigitte hatte der Beschuldigte über deren Schwiegersohn RUDNIK, Marek kennengelernt. Dabei erlangte er Kenntnis darüber, daß die SUDA, Brigitte großes Interesse an der Übernahme und Weiterverkauf von Quarzuhren besaß, weil sie sich dadurch große finanzielle Vorteile erhoffte. Daraufhin kam es zwischen beiden Personen zu der Vereinbarung, daß LAUKS die Quarzuhren beschafft, diese der SUDA zum Weiterverkauf übergibt und dafür die entsprechenden Verkaufserlöse erhält. Der Beschuldigte erklärte dazu in seinen Vernehmungen, daß ihm die SUDA, Brigitte eine "zuverlässige und sichere Partnerin" war und die mit ihr gemeinschaftlich durchgeführten Spekulationshandlungen beiden Beteiligten die erhofften Gewinne eingebracht haben. In Realisierung der getroffenen Absprachen zum organisierten und arbeitsteiligen Zusammenwirken übergab der Beschuldigte an die SUDA in mehreren Einzelhandlungen insgesamt 1 930 goldfarbene Quarzuhren und übernahm in dem Zeitraum bis November 1981 von ihr insgesamt 172 000,-- Mark/DDR. Die Übergaben der Uhren erfolgten bis auf zwei Ausnahmen stets in der Wohnung der SUDA in Leipzig und wurden vorher telefonisch vereinbart. Der Transport der Uhren

wurde vom Beschuldigten mit seinem PKW "Volvo" realisiert.
Die Uhren hatte er im Kofferraum des PKW eingelagert. Da er aufgrund von Verkehrskontrollen durch die Volkspolizei ein Entdecken der Uhren befürchtete, verabredete er mit der SUDA, daß die letzten zwei Übernahmen nicht mehr in Leipzig, sondern in der Hauptstadt, (Frankfurter Allee, Nähe Antiquitätengeschäft) erfolgen. Zu diesem Zweck erschien die SUDA absprachegemäß und übernahm hier die genannten 2 Lieferungen.

(siehe Blätter 162 - 164 Bd I
233 - 243 Bd II
367 - 368 Bd III der Akte)

Im April 1982 traf der Beschuldigte in der Hauptstadt erneut mit der SUDA zusammen, um ein vorher vereinbartes spekulatives Geldwechselgeschäft durchzuführen. Hierbei übernahm er von der SUDA 46 000,-- Mark/DDR und händigte ihr dafür 4 600,-- US-Dollar aus.

(siehe Blätter 250
368 - 371 der Akte)

Auch dieser Sachverhalt ergibt sich wesentlich aus den Aussagen des Beschuldigten. Die Beteiligte SUDA bestritt in ihren Vernehmungen jegliche Übernahme von Uhren und Übergaben von Zahlungsmitteln.

Der Kontakt zwischen beiden Beteiligten wurde in den Untersuchungen objektiv nachgewiesen und auch durch die SUDA bestätigt. Durch Aussagen des Beteiligten RUDNIK sowie der Zeugin BOAS, Jacqueline (Tochter der SUDA, Brigitte) werden die Übernahmen von Quarzuhren durch die SUDA bestätigt. Darüber hinaus machte der Beschuldigte umfassende und detaillierte Aussagen zu den einzelnen Handlungsabläufen, wodurch das organisierte Zusammenwirken nachweisbar ist.

(siehe Blätter 252 - 253 Bd II
565 - 591 Bd IV der Akte)

Im September 1981 vereinbarte der Beschuldigte mit dem ihm als Zwischenhändler von Quarzuhren bekannten SARKÖZI, Koloman, daß er für diesen Quarzuhren beschafft, die Uhren nach Leipzig bringt und hier an SARKÖZI zum Weiterverkauf übergibt.

In mindestens 2 Einzelhandlungen übergab der Beschuldigte dann an SARKÖZI insgesamt 600 Stück goldfarbene Quarzuhren, die durch MARIN-ROGERS eingeführt wurden. Nach der zuerst erfolgten Übergabe von 200 Uhren vor der "Milchbar" in Leipzig und dem Erhalt eines Teilbetrages von 9 000,-- Mark/DDR wurde eine weitere Übergabe in dessen Leipziger Quartier in der Wohnung HERZOG, Alma vereinbart. Hier erhielt der Beschuldigte weitere 11 000,-- Mark und übergab an SARKÖZI 400 Quarzuhren. Da dem Beschuldigten aus der 1. Lieferung noch 2 000,-- Mark zustanden und er weitere 400 Uhren übergeben hatte, ließ er sich von SARKÖZI als "Pfand" einen goldfarbenen Siegelring aushändigen. Dieser Ring wurde beim Beschuldigten beschlagnahmt. (der laut Gutachten einen Wert von 1 820,-- Mark entspricht)

Nach Aussagen des Beschuldigten kam es jedoch zu keinem weiteren Zusammentreffen mit SARKÖZI, so daß er den beabsichtigten Spekulationsgewinn sowie die noch ausstehenden 2 000,-- Mark/DDR nicht erhielt.

(siehe Blätter 161 - 162

223 - 224

230 - 232

366 - 367

380 - 382 der Akte)

Etwa zum gleichen Zeitpunkt (September bis November 1981) organisierte der Beschuldigte das wiederholte und gemeinschaftliche Zusammenwirken mit den ihm aus seinen Handlungen mit MIKULIC bekannten SOLDO, Kreso und SOLDO, Nevenko.

Mit diesen Personen wurde die Einfuhr und der Absatz von 1 700 Quarzuhren vereinbart. Dazu war festgelegt, daß LAUKS wiederum die Transportkosten für ROGERS trägt und gleichzeitig seinen persönlichen Anteil in Höhe von 300 Uhren bei der Finanzierung übernimmt. Dafür sollten dann SOLDO, Kreso und Nevenko diese 300 Uhren mit veräußern und LAUKS dafür 30 000,-- Mark/DDR aushändigen.

In Realisierung dieser Absprachen und Festlegungen erfolgte dann in 2 Einzelhandlungen die Einfuhr der Uhren durch MARIN-ROGERS. LAUKS übernahm die Uhren in der Wohnung PAVLOVIC, transportierte sie anschließend mit dem PKW nach Leipzig und übergab die Uhren in der Nähe des Hotels "Mercur" an die beteiligten Personen zum Verkauf. Diese hatten zuvor die zum Ankauf ihrer Uhren benötigten 18 500,-- DM/DBB an LAUKS ausgehändigt. Nach erfolgter Übergabe der Uhren bekam der Beschuldigte dann von ihnen die festgelegten 30 000,-- Mark/DDR.

(siehe Blätter 254 - 257
383 - 385 der Akte)

Anfang November 1981 organisierte LAUKS mit dem Beschuldigten BUDIMIR, Karlo das Zusammenwirken bei der Einfuhr und dem Absatz von Quarzuhren.

Grundlage dieses Zusammenschlusses bildeten Vereinbarungen mit BUDIMIR, die im Büro des Beschuldigten in der Ljubljanska Banka getroffen wurden. BUDIMIR, Karlo hatte im Auftrage des jugoslawischen Bürgers GOJIC LAUKS in seinem Büro aufgesucht und diesen gebeten, für ihn Quarzuhren zu beschaffen. Da der Beschuldigte darin eine weitere Möglichkeit sah, finanzielle Gewinne zu erlangen, stimmte er diesem Ansinnen zu, stellte jedoch die Forderung, bei der 1. Lieferung nicht 1 000 Uhren sondern mindestens 1 300 Uhren einführen zu lassen. Dabei legte LAUKS auch gleichzeitig die zu übergebenden Beträge für den Erwerb fest. Konkret wurden für 1 000 Uhren a 11,-- DM/DBB gleich 11 000,-- DM/DBB und für weitere 300 Uhren a 90,-- Mark/DDR gleich 27 000,-- Mark/DDR festgesetzt.

Da BUDIMIR nur im Besitz von DM/DBB war, übergab er an LAUKS 17 000,-- DM/DBB. Daraufhin bestellte dieser beim Lieferanten PRYGIEL die 1 300 Uhren, die dann auch MARIN-ROGERS eingeschleust hat. Als Übergabeort der Uhren an BUDIMIR wurde ein Parkplatz in der Nähe der Wohnung des Beschuldigten LAUKS genutzt.

In zwei weiteren Einzelhandlungen wurden dann darüber hinaus 1 400 goldfarbene Quarzuhren auf die gleiche Weise durch MARIN-ROGERS eingeführt von LAUKS übernommen und an BUDIMIR übergeben.

Vereinbarungsgemäß erhielt der Beschuldigte dafür 11 000,-- DM/DBB sowie 36 000,-- Mark/DDR.

(siehe Blätter 258 - 262
373 - 374 der Akte)

Im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung am organisierten Schmuggel mit Quarzuhren führte der Beschuldigte wiederholt kriminelle Handlungen gegen das Devisengesetz der DDR durch, indem er Mark/DDR beziehungsweise DM/DBB für den Erwerb von Quarzuhren entgegennahm, diese Geldbeträge über bevorrechtete Personen ausschleusen und in Berlin (West) in dem als Wechselstelle fungierenden Büro "Rubis" eintauschen ließ.

Darüber hinaus führte er in seinem Büro in der Vertretung der Ljubljanska Banka in der DDR mit einer Vielzahl von Personen Geldwechselgeschäfte durch, indem er Spekulationserlöse in Höhe von über 500 000,-- Mark in DM/DBB untauschte.

Der Beschuldigte bestätigte in seinen Vernehmungen, daß er derartige Geldwechselgeschäfte in seinem Büro unter anderem mit dem Mitarbeiter der Botschaft der SFRJ in der DDR STEFANOVSKI, Petko im Umfang von 18 000,-- Mark, dem ehemaligen Direktor des Industrie- und Handelsbüros der SFRJ in der DDR STEKOVIC, Milivoje im Umfang von 110 000,-- Mark, dem Direktor der jugoslawischen Vertretung Elektro-Techna in der DDR, NIKSIC, Petar im Umfang von 30 000,-- Mark sowie weiteren Mitarbeitern verschiedener jugoslawischer Firmen und Vertretungen getätigt hat.

Weiterhin vereinbarte der Beschuldigte mit dem ihm bekannten Bürger ZIEMER, Erich, wohnhaft 4501 Sernow, Forsthaus, dessen in der BRD vorhandenes Erbguthaben in Höhe von 11 000,-- DM/DBB auf das Konto des Beschuldigten in Berlin (West) transferieren zu lassen und im Ergebnis den DM/DBB-Betrag an ZIEMER zu übergeben. Entsprechend dieser Vereinbarungen wurden bisher in 5 Einzelhandlungen ein Gesamtbetrag von 4 100,-- DM/DBB von der BRD aus auf ein bei der Commerzbank in Berlin (West) befindliches Konto des Beschuldigten transferiert. Nach der Einfuhr übergab LAUKS dann an ZIEMER diesen Betrag.

In den geführten Untersuchungen wurde eindeutig bestätigt, daß der Beschuldigte sich bewußt und vorsätzlich mit den genannten Tätergruppierungen zur Durchführung der Spekulationsstraftaten zusammengeschlossen hat.

Durch die Vielzahl der einzelnen kriminellen Handlungen im organisierten Zusammenwirken mit verschiedenen Tatbeteiligten, oftmals mit mehreren Gruppierungen gleichzeitig, wird das vom Beschuldigten erklärte Motiv der Erlangung beträchtlicher finanzieller Vorteile hinreichend charakterisiert.

Die ihm aus einzelnen Handlungen mit bestimmten Tatbeteiligten entstandenen zeitweiligen Verluste waren für ihn Anlaß, mit noch mehr Intensität und Hartnäckigkeit weitere kriminelle Handlungen vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei setzte er sich über die ihm aus der beruflichen Tätigkeit sowie seinem langjährigen Aufenthalt in der DDR bekannten rechtlichen Normen und Bestimmungen vorsätzlich hinweg.

Vorliegende Beweismittel

a) Aussagen:

- Beschuldigtenaussagen Lauks, Adam und handschriftliche Einlassungen Bl. 116 - 140 d.A.
- Protokoll der Gegenüberstellung der Beschuldigten Lauks, Adam und Pavlovic, Slobodan vom 18.11.82 Bl. 285 - 295 d.A.
- Beschlagnahmeprotokoll v. 19.05.82 (2x) Bl. 95 - 98 d.A.
- Beschlagnahmeprotokoll v. 05.01.83 Bl. 100 d.A.
- Konteneinsicht in das Konto Nr. 6875-33-390134 des Lauks, Adam v. 07.09.82 Bl. 109 - 113 d.A.
- Zeugenvernehmung Boas, Jacqueline vom 11.05.82 Bl. 2 - 35 d.A.
19.05.82 36 - 52 d.A.
09.09.82 655 - 658 d.A.

- Zeugenvernehmung Rudnik, Marek
vom 02.09.82 Bl. 502 - 505 d.A.
- Beschuldigtenvernehmung Rudnik, Marek
vom 23.04.82 Bl. 53 - 57 d.A.
04.05.82 58 - 63 d.A.
07.05.82 64 - 68 d.A.
13.07.82 506 - 513 d.A.
02.08.82 514 - 522 d.A.

- Zeugenvernehmung Budimir, Karlo
vom 05.01.83 Bl. 523 - 524 d.A.
- Beschuldigtenvernehmung Budimir, Karlo
vom 13.07.82 Bl. 525 - 548 d.A.
14.07.82
16.07.82
21.07.82

- Zeugenvernehmung Sandro, Niko vom
15.06.82 Bl. 549 - 564 d.A.
16.06.82
18.06.82

- Beschuldigtenvernehmung Suda, Brigitte
vom 13.07.82 Bl. 565 - 591 d.A.
15.07.82
06.08.82
24.08.82

- Beschuldigtenvernehmung Pavlovic, Slobodan
vom 15.09.82 Bl. 592 - 621 d.A.
17.09.82
24.09.82
15.10.82

- Beschuldigtenvernehmung Vasilevski, Vane
vom 24.11.82 Bl. 622 - 630 d.A.

- Zeugenvernehmung Kiederer, Gabriele v. 07.07.82 Bl. 631 - 634 d.A.
- Peters, Sylvia v. 14.07.82 635 - 639 d.A.
- Rados, Mijo v. 23.07.82 640 - 650 d.A.
- Kistner, Petra v. 28.07.82 651 - 654 d.A.
- Stöhr, Ute v. 30.09.82 659 - 662 d.A.
- Bohr, Christiane v. 30.09.82 663 - 665 d.A.
- Mühlmann, Manuela v. 08.10.82 666 - 675 d.A.
- Mühlmann, Manuela v. 20.10.82 676 - 678 d.A.

- Lichtbildvorlagen Bl. 441 - 501 der Akte

b) sachliche Beweismittel:

40

- fünf Bankbelege aus Pos. 9 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82 Bl. 728 d.A.
- ein Zahlkartenheft Pos. 10 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82 Bl. 729 d.A.
- eine Visitenkarte aus Pos. 11 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82
Blatt 4 des Telefonverzeichnisses aus Pos. 13 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82 Bl. 730 d.A.
- ein Telemerker Pos. 12 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82 Bl. 731 d.A.
- ein Zettel aus Pos. 14 des Beschlagnahmeprotokolls vom 19.05.82 Bl. 732 d.A.
- Gutachten zur Wertfestsetzung der Quarzuhren Bl. 734 - 736 d.A.
- Gutachten zur Wertfestlegung des goldfarbenen Ringes Bl. 736 a - 736 b d.A.

c) Dokumentationen:

- Kopie des Reisepasses Nr. CO 723522 des Lauks, Adam (Blatt 2-3 und 32-33) Bl. 679 - 682 d.A.
- Dokumentation des Wohnhauses der Herzog, Alma in 7010 Leipzig, Karl-Tauchnitz-Str. 12 Bl. 683 - 685 d.A.
- Dokumentation des goldenen Herrenringes mit schwarzem Stein (Beschlagnahmeprotokoll vom 05.01.83 Pos. 1) Bl. 686 - 688 d.A.
- Dokumentation des Uhren- und Juwelengeschäftes "Rubis" Berlin (West), Joachimsthaler Str. 27 Bl. 689 - 691 d.A.
- Dokumentation der Garage Nr. 6 in 7022 Leipzig, Hans-Beimler-Straße Bl. 692 - 696 d.A.
- Dokumentation von Einrichtungsgegenständen der ehemaligen Wohnung des Beschuldigten Vasilevski in 7022 Leipzig, Heinrich-Budde-Str. 22 Bl. 697 - 702 d.A.
- Dokumentation zu den Übergabeorten Burgstr. und Parkplatz Rudolf-Seiffert-Str. Bl. 703 - 710 d.A.
- Dokumentation zum Untersuchungsexperiment zu Quarzuhren Bl. 711 - 727 d.A.

Besondere Bemerkungen:

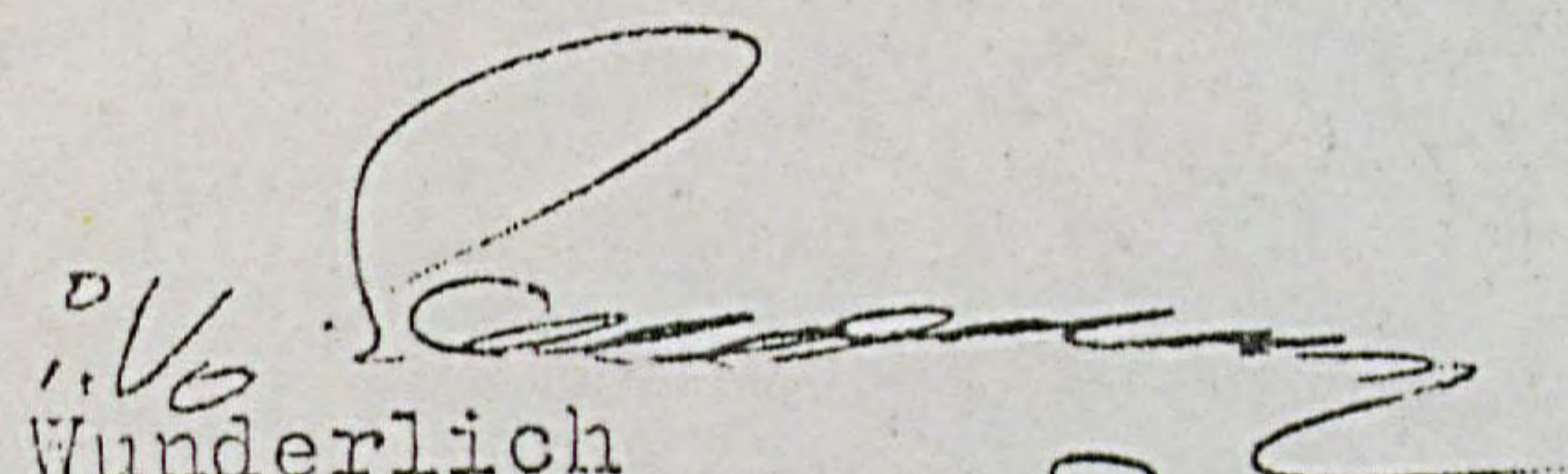
Der Beschuldigte ist zu den ihm angelasteten Handlungen geständig. Durch seine Aussagen trug er wesentlich zur Wahrheitsfindung bei. Dabei ist jedoch festzustellen, daß der Beschuldigte zum Abschluß der Untersuchungen wiederholt versuchte, gemachte Aussagen zur Mitwirkung tatbeteiligter Personen abzuschwächen und in einem für ihn vermeintlich günstigeren Standpunkt darzustellen.

Die Errechnung der Schadenssumme für die rechtswidrig eingeführten und veräußerten Quarzuhren erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens Schneiderei vom 12.11.1982. Zugunsten des Beschuldigten wurde bei den einzelnen Kategorien vom niedrigsten Preisansatz ausgegangen.

Es wird vorgeschlagen, den goldfarbenen Ring, den der Beschuldigte als Sicherheit für übergebene Quarzuhren vom Beteiligten SARKÖZI erhielt, im gerichtlichen Verfahren einzuziehen.

(Protokoll Verbleib Asservate vom 17.01.1983 Blatt 3)

Weiterhin wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit entsprechend der Schwere der Handlungen die Zahlung des Gegenwertes in Höhe der ausgeschleusten Zahlungsmittel (205 000,-- Mark/DDR; 185 500,-- DM/DBB) festzulegen ist.


Wunderlich
Oberrat
Abteilungsleiter

Veranlaßte und durchgeführte Devisenwertumläufe des LAUKS, Adam mit der kriminellen Gruppierung des Zivko VESELLINOVSKI im Tatzeitraum Anfang 81 bis Ende Mai 81

durch LAUKS übernommene M/DDR	Verbleib der übernommenen M/DDR	-durch LAUKS übernommene DM/DBB	Ausfuhr v. DM/DBB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS übergebene M/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
40.000 M von VESELLINOVSKI	umgetauscht in 8.800 DM		6.500 DM		war eigenes, es sollten 500 St. damit gekauft
50.000 M von VESELLINOVSKI	umgetauscht in 9.900 DM	10.400 DM für Kauf v. 800 St. Uhren v. REZO, S.	9.600 DM zum Kauf selbst ausgeführt	600 DM an KOLAR Transportkosten	war für die Verrechnung v. 600 Uhren gedacht Anteil Viblieb beim LAUKS
		20.400 DM f.d. Kauf v. 1.700 St. v. VESELLINOVSKI	20.400 DM an KOLARIC zur Ausf.	1.700 DM an KOLARIC/Transport	war für die Verrechnung d. 170 St-Lieferung gedacht/umgetauschtes Geld f. V. LAUKS
			8.400 DM f.d. Kauf v. 600 St. Uhre an KCLANIC	600 DM an K. Transportkosten	war eigenes G. wollte sich an Lieferung v. 2100 St. beteiligen
20.000 M von VESELLINOVSKI	umgetauscht in 4.400 DM			3.000 DM an VESELLINOVSKI übergeben	Endabrechnung Uhren u. umgetauschten Gelder mit Z. VESELLINOVSKI / da Streit

Handwritten notes:
 24.500 M DDR
 24.500 M DDR

Verpflichtete und durchgeführte Devisenwertumläufe des LAUIS, Adam mit Vane VASILEVSKI (SPRJ) - 2 -
 im Zeitraumbereich Anfang bis Ende April 81

durch LAUIS über- nommene M/DER	Verbleib der über- nommenen M/DER	durch LAUIS über- nommene DM/DEB	Ausfuhr v. DM/DEB zum Ankauf von Uhren	durch LAUIS über- nommene M/DER an detaillierte P.	Bemerkungen
70.000 M	umgetauscht in 15.500 M			Rückgabe der 15.500 DM an VASILEVSKI	war zur Über- weisung auf das Konto des V. bes.
105.000 M	Übergabe der 105.000 M zur Ausfuhr an KOLLA- MIC	2.500 DM v. V. an L. für Transp.			ZM waren best. f. Neufv. 2500 St. f. VASILEVSKI
				3.600 DM f. d. Neuf v. 300 St. an VASILEVSKI	-L. wollte mit zusätzlichen 300 St. teil- nehmen.
				1.300 DM an H. f. Transport	1.300 St Uhre gelangten zur Einf. Rest verrechnet L.u.V. mit Uhr.
10.000 M vom Bürger der VRF übernommen für 100 Stück Uhren	wurden durch L. in DER verausgabt				die ZM stehen im Zshg. mit 10 Uhren aus der 1.300 Lieferung an VASILEVSKI

43
 26

Handwritten notes: 92000, 320.000

Verschlechte und durchgeführte Devisenwertuläufe von LAUKS, Adam mit dem Bürger der VR-Polen - 3 -
 RUDWII, Marek im Zeitraum Ende Mai/Anfang Juni 51 bis September 51

durch LAUKS über- nommene M/DR	Verbleib der über- nommenen M/DR	durch LAUKS über- nommene DM/DEB	Ausfuhr v. DM/DEB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS über- gebene DM/DEB an beteiligte P.	Bemerkungen
55.000 M	ungetauscht in 12.200 DM		6.000 DM an KOLARIC zur Ausf. übergeben	500 DM an KOLARIC Transportkosten	Lieferung v. 500 St. Uhren (110,-M pro St)
35.000 M	ungetauscht in 7.700 DM		6.500 DM an KOLARIC zur Ausf. übergeben	500 DM an K. Transportkosten	Lieferung v. 500 St. Uhren (70,-M pro St.)
40.000 M	ungetauscht in 8.800 DM			7.000 DM an K. für Kauf u. Transport port übergeben	f. 500 St. Uhren die R. während des Urlaubs L. über KOLARIC er- hielt/ KOLARIC er- hatte Kauf u. Transport ver- auslegt
			3.900 DM an KOLARIC zur Ausf. übergeben	300 DM an K. Transportkosten	Bezahlung für Kauf der 300 St. Uhren blieb R. dem LAUKS schul- dig
15.000 M zur Untarsch v. RUDWII übern.	3.000 DM als Gegenwert an R. übergeben				reine Tausch- handlung

27

44

7.200.000 M

Veranlagte und durchgeführte Devisenwertumläufe des LAUKS, Adam mit dem Bürger der
 VR-Polen, KOLARIC, Wachsme nicht bekannt, im Zeittraum Anfang Juni 81 bis September 81

durch LAUKS über- nommene M/DDR	Verbleib der über- nommenen M/DDR	durch LAUKS über- nommene DM/DEB	Ausfuhr v. DM/DBB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS über- gebene DM/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
40.000 M	umgetauscht in 3.900 DM		2.600 DM an KOLARIC z. Ausf.	400 DM an KOLARIC Transportkosten	-Kaufv. 400 St. Uhren in 2 Hdlg. -der Kauf v. 200 St. wurde anders verrechnet
25.000 M	umgetauscht in 5.500 DM	5.000 DM		7.000 DM an K. für Kauf u. Trans- port übergeben	-f. 500 St Uhren die T. während d. Urlaubs d.L. erhielt -KOLARIC veran- lagte Kauf u. Transport
		3.000 DM	2.800 DM an K. z. Ausfuhr	200 DM an K. f. Transport	war nur eine Lieferung f. T. ohne Gewinn f. I.
18.000 M	umgetauscht in 4.000 DM		2.400 DM an K. z. Ausfuhr	200 DM an K. f. Transport	Kauf v. 200 St. Uhren in 2 Hdlg.

28
45

7-12500041000

Verenlichte und durchgeführte Levisseve. ... - 5 -
 Jezo MIHULIC, Mato KYESSIC und Injac, Nachname nicht bekannt im Tatzeitraum Juni 81 bis September 81

durch LAUKS über- nommene M/DER	Verbleib der über- nommenen M/DER	durch LAUKS über- nommene DM/DBB	Ausfuhr v. DM/DBB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS über- gebene DM/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
20.000 M. v. Jezo MIHULIC u. INJAC	umgetauscht in 6.200 DM			5.200 DM an Jozo MIHULIC f. 400 St. Uhren übergeben 1.200 DM an K. Transportkosten	- betrifft 1. Lief- ferung 1.400 St. - 200 St. waren f. LAUKS u. 200 St f. TOMMI
20.000 M. 80.000 M. v. Jezo MIHULIC	100.000 M. an K. z. Ausfuhr über- geben./Umtausch			1.700 DM an K. Transportkosten	- Summe war für den Lauf v. 1700 Uhren bestimmt
30.000 M. v. Jezo MIHULIC					- war für die Ve- rechnung d. 2 Uhren f. L. an d. 1.700 St. be- -Konkrete Aufre- nung durch L. nicht möglich
11.000 M. v. Mato KYESSIC	umgetauscht in 2.400 DM	19.500 DM im Hotel "Merkur"	24.700 DM an K. z. Ausfuhr	1.900 DM an K. Transportkosten	- L. mit 400 St. an Lieferung v. 1.900 beteiligt
15.000 M. v. Jezo MIHULIC	umgetauscht in 3.300 DM		7.800 DM an K. z. Ausfuhr	600 DM an K. Transportkosten	- Teil des Erlös aus 400 f. LAUKS - sollte auf Lis- ferenz f. MIHULIC sein, Kaufsumme stattd. v. L.

46
[Handwritten signature]

350 000 000
[Handwritten signature]

Veranstalte und durchgeführte Devisenwertumläufe des LAUKS, Adam mit dem Bürger der VR-Polen, KRYSZTOF, Nachname nicht bekannt und einem weiteren hauptsächlich nicht bekannten poln. Bürger in Sept.

1. durch LAUKS über nommene M/DDR	Verbleib der übernommenen M/DDR	durch LAUKS übernommene DM/DEB	Ausfuhr v. DM/DEB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS übergebene DM/DEB an beteiligte P.	Bemerkungen
9.000 M/DDR von KRYSZTOF f. 100 Uhren	ausgetauscht in 2.000 DM	2.200 DM von dementsprechlich nicht bek. Polen f. 100 St. Uhren	4.800 DM an H. z. Insfuhr	400 DM an K. f. Transport	Überschuss v. 400 St. Uhren / 200 St. wurden an nicht bezahlt

Handwritten notes:
10.100 M/DDR
20.000 M/DDR

Verenlichte und durchgeführte Revisionenwertumläufe des LAMIS, Aden mit Koloman SARKÜZI,
Bürger der GSSR, im Zeittraum September 81

	durch LAUIS über- nommene M/DIR	Verbleib der über- nommenen M/DIR	durch LAUIS über- nommene M/DBB	Ausfuhr v. M/DBB zum Ankauf von Uhren	durch LAUIS über- gebene M/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
1.	9.000 M 11.000 M	umgetauscht in 4.400 DM		7.800 DM für 600 St. Uhren	600 DM Transport- kosten an ROGERS <i>Yulijevic</i>	wer die 7.800 zur Ausfuhr b te, ist b.nich erinnerlich

37.800 M. DDR

Verkaufte und durchgeführte Devisenwertaufkäufe (in DM), Aden mit der DDR-Bürgerin SUDA, Brigitte im Zeitraum September 81 bis April 82 (Tauschhandlung der Dollar)

durch LAUKS übernommene M/DDR	Verbleib der übernommenen M/DDR	durch LAUKS übernommene DM/DBB	Ausfuhr v. DM/DBB zum Ankauf von Uhren	Durch LAUKS übergebene DM/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
22.000 M Bezahlung f. 200 St.U.	-		2.600 DM z. Ausf.	200 DM an ROGERS f. Transport	-L. schließt nicht aus, daß Ausf. d. DM selbstgetätigt
20.000 M f. 200 St Uhren	-		2.000 DM an R. z. Ausfuhr	200 DM an ROGERS f. Transport	Lieferung v. 200 St. Uhren
10.000 M 11.000 M 10.000 M f. 400 St. Uhren	Lauks tauschte diese Beträge teilweise in DM zum Kauf d. Uhren, kaufte f. 21.000 M		4.000 DM an R. z. Ausfuhr	400 DM an ROGERS f. Transport	-Lieferung v. 400 St. Uhren -unterschiedl. Verrechnung
40.000 M 11.000 M f. 600 St. Uhren	ein Service u. Leuchter v. SUDA u. verausgabte den Rest anderweitig		6.000 DM an R. z. Ausfuhr	600 DM an ROGERS f. Transport	-Lieferung v. 600 St. Uhren unterschiedl. Verrechnung
42.000 M f. 480 St. Uhren	einen konkreten Aufschlüsselung durch LAUKS nicht möglich		4.800 DM an R. z. Ausfuhr	480 DM an ROGERS f. Transport	-letzte Lieferung v. 480 St. (17.1.1981) Rest letzte L. nicht
46.000 M				Übergabe von 4.500 US \$	REINES Tauschgeschäft im April 82 mit B. SUDA

32
49

Veranlasste und durchgeführte Devisenwertumläufe des LAUKS, Adam mit den Bürger der SFRJ Kreso und Nevenko SOLDO im 1. Zeitraum September bis Mitte November 81

durch LAUKS über- nommene M/DER	Verbleib der über- nommenen M/DER	durch LAUKS über- nommene DM/DEB	Ausfuhr v. DM/DEB zum Ankauf von Uhren	Durch LAUKS über- gebene DM/DEB an beteiligte P.	Bemerkungen
10.000 M Erlös für 100 St. Uhren	nicht geklärt	6.500 DM zum Kauf v. 500 St. U. v. SOLDO	7.800 DM an ROGERS zur Aus- fuhr übergeben (2.300 DM v. L.)	600 DM an ROGERS Transportkosten	Kauf v. 600 St. Uhren/100 St. f. LAUKS
20.000 M Erlös für 200 St. Uhren	nicht geklärt	12.000 DM zum Kauf v. 1.200 St. Uhren v. SOLDO	14.400 DM an ROGERS zur Aus- fuhr übergeben (2.400 DM v. L.)	1.100 DM an ROGERS/Transport	100 St. Uhren f. langten nicht zur Einfuhr, L. überwies Betre- an Adresse: SC (200 St. f. L.)

10/11/81

92 400 M DDR

50

Vermählte und durchgeführte Devisenverumläufe des LAUKS, Adam mit dem Bürger der SFRJ
BUDIMIR, Karlo im Tatzeitraum November 81

durch LAUKS über- nommene M/DDR	Verbleib der über- nommenen M/DDR	durch LAUKS über- nommene DM/DBB	Ausfuhr v. DM/DBB zum Ankauf von Uhren	durch LAUKS über- gebene DM/DBB an beteiligte P.	Bemerkungen
		11.000 DM für den Ankauf von 1000 Uhren	14.300 DM an ROGERS zur Auf- (3.300 DM v.L.f. 300 St.Uhren)	1.300 DM an ROGERS/Transport	Einfuhr v. 1.300 Uhren
		6.000 DM			war die Bezah- lung f. seine 300 St. Uhren
		11.000 DM für den Ankauf von 1000 Uhren	15.400 DM an ROGERS zur Auf- (4.400 DM v.L.f. 400 St.Uhren)	1.400 DM an ROGERS/Transport	Einfuhr v. 1.400 Uhren in zwei Handlung
36.000 M	nicht geklärt				war die Bezahl- ung f. die 400 St. Uhren d. Bauke (90,-/pro St.)

Handwritten notes:
11.000 DM
14.300 DM
15.400 DM
1.300 DM
1.400 DM

Dr. FRIEDRICH WOLFF

RECHTSANWALT

1034 BERLIN · WARSCHAUER STRASSE 6 · (Am U-BAHNHOF FRANKFURTER TOR) · TELEFON 5 80 02 27

Sprechstunden: 16 – 18 Uhr
Montag bis Donnerstag

Bank: Berliner Stadtkontor, 1035 Berlin, Frankfurter Allee 21 a
Konto-Nr. 6721-11-322

Abschrift

36
53

Kollegium
der Rechtsanwälte
in Berlin
Hauptstadt der DDR

Arzt: Pomeran

*Zurück
13.5.83*

Generalstaats Berlin, den
Deutschen Demokratischen Republik
Eing: 1 2. MAI 1983
Weitergeleitet: *4*

9. Mai 1983
1610 086.82 w/w-b

In der Strafsache gegen
J. Adam Lauks
AZ unbekannt
(AZ StG Bln.: 2 a BS 10.83)

begründe ich die von mir am 2. 5. 1983 eingelegte
Berufung wie folgt:

Das angefochtene Urteil beruht auf falschen tat-
sächlichen Feststellungen und spricht eine zu
hohe Strafe aus.

1. Die Tatschwere wird wesentlich durch den
auf Grund des Sachverständigengutachtens ermittel-
ten Wert der eingeführten Quarzuhren bestimmt.
Gegen diese Wertfeststellung wurden in der ersten
Instanz bereits Bedenken geäußert, die nicht
beseitigt werden konnten, die jedoch dennoch
bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt worden
sind. Der in der Hauptverhandlung gehörte Sach-
verständige Schneiderei konnte nicht darlegen,
wie die in seinem Gutachten festgestellte Tat-
sache, daß die Qualität der Uhren nicht den in
der DDR vorgeschriebenen Standards entspricht,
mit der gleichfalls von ihm dargelegten Tatsache
zu vereinbaren ist, daß bei der Preisberechnung
die für die Erzeugung von Uhren in der DDR
geltenden Kalkulationsrichtlinien zugrunde gelegt
wurden. Die Kalkulationsrichtlinien für Qualitäts-
uhren können kaum Grundlage für die Preis-
berechnung von "Billiguhren" sein. Dieser von
dem Sachverständigen für die fraglichen Uhren
geprägte Terminus verträgt sich im übrigen auch
von sich aus nicht mit den von ihm errechneten

Oberstes Gericht
der DDR

und genannten Preisen. Nach dem Preisniveau der DDR liegt der Wert einer billigen Armbanduhr bei ca. 40,— M. Der von ihm als Mindestwert genannte Preis von 168,— M liegt somit mehr als das Vierfache über dem Wert einer billigen Uhr. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen hätte sich das Gericht nicht auf das Gutachten des Sachverständigen stützen dürfen. Da das Gutachten ein Beweismittel wie jedes andere ist und da die in ihm enthaltenen Widersprüche innerhalb der Beweisaufnahme nicht zu beseitigen waren, konnte es nicht zur Wahrheitsfeststellung dienen. Das Stadtgericht hätte sich daher entsprechend der Rechtsprechung des Obersten Gerichts bei der Feststellung der Tatschwere auf die tatsächlich erzielten Verkaufspreise zur Feststellung des Wertes der Uhren stützen müssen.

2. Das Stadtgericht hat bei der Strafzumessung eine Tatschwere zugrunde gelegt, die durch die Tat des Angeklagten nicht erreicht worden ist. Es hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Angeklagten für die durch eine Gruppe von Personen verwirklichte Straftat wesentlich überschätzt. Der Angeklagte hat die Uhren weder selbst eingeführt noch selbst vertrieben. Er stellte lediglich den Mittelsmann zwischen den Verteilern der Uhren und den Personen dar, die die Uhren über die Grenze brachten. Die Tatsache, daß seine Bedeutung im Rahmen der Gesamtorganisation der Straftaten nicht erheblich war, erhält insbesondere daraus, daß er wiederholt von seinen Mittätern um den Erlös aus den Straftaten betrogen wurde. Dies wäre zweifellos nicht geschehen, wenn der Angeklagte eine führende Stellung in dem Geschehensablauf gehabt hätte und wenn die anderen Täter von ihm dadurch abhängig gewesen wären.

Die Tatsache, daß der effektive Gewinn des Angeklagten aus den strafbaren Handlungen nicht erheblich war, er liegt nach den Einlassungen des Angeklagten zwischen 3.000,— und 5.000,— DM, ist vom Stadtgericht ungenügend berücksichtigt worden. Diese im Verhältnis zum Gesamtumfang der Straftaten unverhältnismäßig geringe Beute ist das Ergebnis auch der Unerfahrenheit des Angeklagten, der die strafbaren Handlungen neben seiner eigentlichen, anerkanntswerten Berufstätigkeit und nur über einen relativ kurzen Zeitraum beging. Er gehörte seiner Persönlichkeit nach nicht zu dem Personenkreis, der mit diesen Straftaten offenbar schon seit längerer Zeit und zu einem erheblichen Teil auch ausschließlich an Stelle einer Berufstätigkeit befaßt war. Dieser Umstand hätte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts bei der Strafzumessung ebenfalls Beachtung finden müssen.

3. Bei der Festsetzung der Zahlung des Gegenwertes ist zwar offenbar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Angeklagte nur geringe Vorteile aus der Straftat erlangt hat, nur eine teilweise Festsetzung erfolgt, doch erscheint auch diese überprüfungswürdig. Der Angeklagte wird nicht in der Lage sein, den Betrag von 50.000,— M aufzubringen. Es ist darüber hinaus weder vom Angeklagten noch von mir überprüfbar, inwieweit bei der Festsetzung des Gegenwertes für alle an der Straftat beteiligten Personen berücksichtigt worden ist, daß der Gesamtgegenwert nicht überschritten wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände wird beantragt,

in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Angeklagten zu einer geringeren Freiheitsstrafe zu verurteilen und von der Festsetzung der Zahlung eines Gegenwertes abzusehen.

1 Abschrift anbei

gez. Dr. Wolff
Rechtsanwalt

Nur für den Dienstgebrauch

T

56

Dr. **Generalstaatsanwalt**
Deutsche Demokratische Republik
B.C. 1. 2. MAI 1983
Weitergeleitet:

Generalstaatsanwalt der DDR

A. I. II

104 Berlin

Hermann-Matern-Straße 33/34

**OBERSTES GERICHT
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK**

1026 Berlin, Littenstraße 13

2. Strafsenat
Z OSB 4/83

Vf. v-18/5-83

- 1) Gen. Rosenbergs verständigt: Handakte zunächst noch nicht an mich senden, erst nach Stellung. Ob
- 2) Rückspr. m. 2. Senat am 27.5., da Hr Rosenbergs noch eine 14-seitige Handschrift w-forderte Begründung vorliegt
- 3) w.v. 2 Wochen Raum

Vermerk vom 26.05.83 / Betr.: Zustimmung
gemäß § 177 StPO

Auf eine entsprechende Mitteilung des 2. Strafsenats, Richterin Schroeter, stimme ich der Verwerfung der Berufung durch Beschluß zu.

Rommel

Rommel

ABSCHRIFT

39

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
2. Strafsenat
2 OSB 4/83

Berlin, den 27. Mai 1983

57

B e s c h l u ß

Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik
Eing: 1. JUNI 1983 Vch.
Widerspricht:

In der Strafsache

g e g e n

Adam Lauks,
geboren am 28. Juli 1950 in Beska/SFRJ,
wohnhaft in Beska, Zeleznicks Kol. 40,
seit dem 19. Mai 1982 in Untersuchungshaft,
s. Z. UHA Berlin I,

113-247/83

wird die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Stadt-
gerichts Berlin - Hauptstadt der DDR - vom 26. April 1983
- BS 10/83 - als offensichtlich unbegründet

v e r w o r f e n .

Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens hat der Angeklagte
zu tragen.

G r ü n d e :

Das Stadtgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfacher
ungesetzlicher Wareneinfuhr im schweren Fall in Tatmehrheit
mit mehrfachem ungenehmigten Devisenwertumlauf im schweren
Fall (Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 2 Ziff. 1 und
4 Zollgesetz, § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 De-
visengesetz, §§ 63, 64 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von
sieben Jahren. Zusätzlich wurde auf Ausweisung des Angeklagten
erkannt. Darüberhinaus wurde ein Herrenring eingezogen und
ein Gegenwert in Höhe von 50.000,-- M zur Zahlung festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Ange-
klagten, mit der teils die Sachverhaltsfeststellungen gerügt

und eine geringere Freiheitsstrafe bzw. die Ausweisung anstelle einer Freiheitsstrafe sowie eine geringere Festsetzung des zu zahlenden Gegenwertes erstrebt werden.

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Stadtgericht hat den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt.

Das trifft auch auf den unter Einbeziehung eines Gutachters festgestellten vergleichbaren Wert der ungesetzlich eingeführten Quarzarmbanduhren zu. Entgegen dem Berufungsvorbringen ist der vergleichbare Wert durchaus auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien des Uhrenwerkes Ruhla für Quarzuhren festzustellen, zumal sich der zugrundezulegende Wert für eine Quarzuhr allein aus der Anzahl der Funktionen ergibt und die Qualität nicht berücksichtigt wird. Schließlich berücksichtigt das Gutachten zutreffend, daß es sich um Quarzarmbanduhren mit Digitalanzeige handelt, die ohnehin nicht mit Armbanduhren anderer Produktion vergleichbar sind. Für die von der Verteidigung angestrebte Bewertung der Uhren auf der Grundlage des erzielten Kaufpreises ist aufgrund der möglichen und richtigen Feststellung des vergleichbaren Wertes eines unter Berücksichtigung einheitlicher Bewertungsstäbe durch das Uhrenkombinat Ruhla erarbeiteten Gutachtens, das zutreffend zugunsten des Angeklagten von dem für die einzelnen Typen niedrigsten Wert ausgeht, kein Raum.

Das Stadtgericht hat auch die Tatschwere der Handlungen des Angeklagten, insbesondere seine Rolle und Tatintensität, richtig beurteilt. Mit der Beauftragung der Transporteure für die ungesetzliche Einfuhr schuf der Angeklagte die wichtigste Voraussetzung für den folgenden spekulativen Handel. Ohne seine aktive Mitwirkung bei der Beschaffung und der Übergabe der Uhren sowie der Ausfuhr von Zahlungsmitteln wären diese strafbaren Handlungen gar nicht möglich gewesen. Das wußte der Angeklagte auch. Von seiner Rolle als "Mittelsmann"

kann daher keine Rede sein. Daß der Angeklagte nicht den erwarteten und ihm in Aussicht gestellten spekulativen Gewinn aus den Straftaten erhielt, hat auf seine aktive Mitwirkung bei der umfangreichen ungesetzlichen Einfuhr keinen Einfluß. Diese Frage kann, wie das Stadtgericht zutreffend begründete, lediglich auf den Umfang der Festsetzung des Gegenwertes Einfluß haben. Der Gegenwert wurde, gemessen am Umfang der strafbaren Handlungen sowohl der ungesetzlichen Einfuhr als auch des ungenehmigten Devisenwertumlaufes, bereits verhältnismäßig niedrig festgesetzt, so daß für eine Abänderung auch unter Berücksichtigung der Realisierungsmöglichkeiten kein Raum ist.

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe ist unter zutreffender Würdigung der Tatschwere, ebenfalls nicht zu beanstanden. Dabei wurde die sonstige Persönlichkeit des Angeklagten, seine Geständnisbereitschaft und die Abstandnahme von der Fortsetzung der Straftaten, bereits ausreichend berücksichtigt. Eine vom Angeklagten erstrebte Ausweisung anstelle der Freiheitsstrafe würde der Schwere der strafbaren Handlungen nicht gerecht.

Die Berufung war somit aus den dargelegten Gründen in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Vertreters des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik einstimmig als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens beruht auf § 367 Abs. 3 StPO.

Dr. Pompoes

Schroeter

Silbernagel

42

60

Vj. 3/6-83

1) Untersuchungshaftanstalt
Der Leiter
1134 Berlin
Hauptstraße

06.06.83

=== 113-247/83 3428

Zur Mitteilung an den Untersuchungsgefangenen
L a u k s, Adam, geb. am 28.07.1950

Wertes Genosse Leiter!

Ich bitte Sie, Adam L a u k s folgendes mitzuteilen:

Ihr Schreiben vom 7.5.1983 an dem Generalstaatsanwalt der DDR habe ich empfangen, jedoch festgestellt, daß für dessen Inhalt nicht der Generalstaatswalt zuständig ist. Deshalb wurde es an den zuständigen Staatsanwalt für Ihre Strafsache übergeben.

I. A. Rommel
Staatsanwalt

ab 06.06.83 2) Brief und Beschl. über Verurteilung d. Prüfung Alt. VIII GHA Bl. z. beenden

3) AL zur Kenntnis 11.6.83

4) w. v. sofort (Problemlösung Anwesenwertänderung)

Berlin, 23. i. 83

43
61

Nur für den Dienstgebrauch

fu.
24. i. 83

Standpunkt

zu strafrechtlichen Wertungen von Devisenwertumläufen mit DM/DBB
im Ermittlungsverfahren L a u k s , Adam

I. Das Verfahren wurde am 17.01.1983 abgeschlossen und an den zuständigen Staatsanwalt zur Anklageerhebung übergeben. Im Zuge der geführten Untersuchungen wurden folgende Belastungen erarbeitet und im Schlußbericht fixiert:

- die vorsätzliche gemeinschaftliche und wiederholte Mitwirkung des Beschuldigten an der rechtswidrigen Einfuhr und dem spekulativen Absatz von mindestens 20 830 Stück Quarzuhren im Gesamtwert von 3 909 570,-- Mark/DDR (Tatzeitraum März - November 1981);
- die Durchführung von ungenehmigten Devisenwertumläufen im Umfang von mindestens 1 767 180,-- Mark/DDR durch Übernahme von Spekulationserlösen, spekulativen Geldwechselgeschäften sowie Ausschleusung nach Berlin (West) (Tatzeitraum März - April 1982).

Zwischenzeitlich wurden Vorstellungen der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin (Genn. Staatsanwalt Rosenbaum) bekannt, die untersuchten Devisenwertumläufe mit DM/DBB in einer Größenordnung von 473 180,-- DM/DBB strafrechtlich nicht anzulasten mit der Begründung, dass hierzu gesetzliche Voraussetzungen fehlen bzw. unnötig juristische Problemstellungen in die gerichtliche Hauptverhandlung getragen werden und andererseits aufgrund der verbleibenden umfangreichen Belastungen trotzdem eine angemessene Verurteilung zu erwarten sei. Die nochmalige Überprüfung der untersuchten Devisenwertumläufe anhand der vorliegenden Beschuldigtenaussagen sowie der auf dieser Grundlage erarbeiteten tabellarischen Übersichten ergab folgendes Ergebnis:

1. durchgeführte ungenehmigte Devisenwertumläufe in Höhe von
1 020 000,-- Mark/DDR

die der Beschuldigte mit Deviseninländern (Suda) sowie Devisenausländern tätigte. Von dieser Gesamtsumme gelangten mindestens 205 000,-- Mark zur Ausschleusung, weitere 518 000,-- Mark wurden vom Beschuldigten zu spekulativen Geldwechselgeschäften in der DDR eingesetzt.

Darüber hinaus wurden vom Beschuldigten 21 280,-- DM/DBB und 4 500,-- US-Dollar im Ergebnis spekulativer Geldwechselgeschäfte an die Deviseninländerin SUDA übergeben.

2. Devisenwertumläufe in Höhe von 109 500,-- DM/DBB. Hierbei handelt es sich um Übernahmen des Beschuldigten von Devisenausländern als Bezahlung bzw. Vorauszahlung für Quarzuhren.
(Vergleich dazu Anlage 1, 2, 4 - 6, 9, 10)

3. Devisenwertumläufe in Höhe von 125 500,-- DM/DBB. Diese Beträge wurden bei spekulativen Geldwechselgeschäften mit Bankangestellten (Ljubljanska Banka) sowie Mitarbeitern verschiedener jugoslawischer Vertretungen und Firmen in der DDR vom Beschuldigten erlangt.
(Vergleich Anlagen 1 - 7 und 11)

4. Ungenehmigte Devisenwertumläufe in Höhe von 53 900,-- DM/DBB. Diese Summe wurde vom Beschuldigten nachweislich in der DDR bei anderen Devisenausländern im Zusammenhang mit spekulativen Geldwechselgeschäften erlangt und weiteren Devisenausländern übergeben (zur Ausfuhr, als Transportkosten für Uhren, Rückverrechnung mit Tatbeteiligten) bzw. selbst nach Berlin (West) ausgeführt.
(Vergleich Anlagen 1 - 5)

5. Ungenehmigte Devisenwertumläufe in Höhe von 106 000,-- DM/DBB. Dieser Betrag wurde vom Beschuldigten ebenfalls nachweislich in der DDR bei anderen Devisenausländern als Äquivalent für Quarzuhren übernommen und wie unter Punkt 4. verwandt.
(Vergleich Anlagen 1, 4, 5, 9, 10)

6. Untenehmigte Devisenwertumläufe in Höhe von 57 000,-- DM/DBB. Diese Summe wurde gleichfalls von Lauks nachweislich in der DDR im Ergebnis seiner kriminellen Handlungen (Geldwechselgeschäfte oder Beträge für gelieferte Uhren) oder aus eigenem Verdienst (Gehalt in DM/DBB in der DDR) erlangt und wie unter Punkt 4. eingesetzt.
(Vergleich Anlagen 1 - 3, 5 - 7, 9 - 10)

II. Der staatsanwaltschaftlichen Auffassung, generell die kriminellen Handlungen in Bezug auf Devisenwertumläufe mit DM/DBB nicht anzuklagen, stimmen wir vom Grundsatz her nicht zu. Wir vertreten dazu folgenden Standpunkt:

1. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Voraussetzung nach § 17 (1) 2 DG eine Genehmigungspflicht für den Umlauf von DM/DBB zwischen Devisenausländern bestehen muß und dazu im Sinne des § 11 (2) DG, 2. Thesenstrich (vgl. auch OG-Urteil 2 OSB 19/82 HAJO) der Nachweis erforderlich ist, daß diese Zahlungsmittel "in der DDR erworben" wurden, sind auch unserer Auffassung nach die

in den Punkten 2/3 erfaßten insgesamt 235 000,-- DM/DBB nicht anzulasten.

Eine untersuchungsmäßige Klärung ist nicht möglich.

(Pkt. 2: Hier mangelt es am Nachweis, ob die Uhrenabnehmer an Lauks eingeführte oder in der DDR erlangte DM/DBB zahlten.

Pkt. 3: Obwohl Lauks eine generelle Aussage dazu macht, daß viele jugoslawische Bürger ihr in der DDR auf DM/DBB-Basis gezahltes Gehalt bei ihm in Mark der DDR spekulativ einwechselten, kann auch hier kein lückenloser Nachweis geführt werden, daß nur derartige Gehaltbeträge Gegenstand der Devisenwertumläufe waren. Hier besteht faktisch die Möglichkeit, daß in unbekannter Höhe zusätzlich eingeführte Beträge dafür eingesetzt wurden. Deshalb sollte auch hier aus Zweifelsgründen zugunsten des Lauks von der Anlastung Abstand genommen werden.

2. Demgegenüber sind wir der Auffassung, daß die in den Punkten 4 - 6 genannten Devisenwertumläufe im Gesamtumfang von 216 900,-- DM/DBB angeklagt werden sollten (§ 17 (1) 2 DG).

Hierbei handelt es sich durchweg um DM/DBB-Beträge, über die Lauks in der DDR ohne Genehmigung verfügte, indem er sie im Zusammenhang mit seinen kriminellen Quarzuhrengeschäften an seine Partner übergab (Ausfuhr zur Beschaffung von Uhren, Begleichung von Schmuggelkosten und/oder als Rückverrechnung gegenüber Uhrenzwischenhändlern).

In allen Fällen ist zweifelsfrei bewiesen, daß Lauks diese DM/DBB-Beträge vorher auf verschiedenen Wegen in der DDR erwarb. Damit sind u. E. die Kriterien des § 11 (2) DG, wonach "Verfügungen von Devisenausländern über in der DDR erworbene und befindliche Vermögenswerte" genehmigungspflichtig sind, erfüllt. Insofern halten wir es für juristisch unerheblich, ob Lauks diese Vermögenswerte rechtmäßig (ggf. durch Gehaltzahlung seiner Bank in der DDR), durch nicht genehmigungspflichtige Devisenwertumläufe mit anderen Devisenausländern (siehe Pkt. 1/2) oder durch ungenehmigte, also ungesetzliche, Devisenwertumläufe in seinen Besitz brachte.

Dabei gehen wir auch davon aus, daß die devisenrechtlichen Bestimmungen keinerlei Einschränkungen vornehmen, in welchen Fällen Devisenausländer keine Genehmigung für Verfügungen über in der DDR erworbene Vermögenswerte benötigen.

Globalgenehmigungen für Devisenwertumläufe durch Devisenausländer beziehen sich nur auf die Einfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln und ihre Wiederausfuhr, den Verkauf an die Staatsbank, die Verwendung in zugelassenen Einrichtungen (Intershop u.ä.) sowie das Verschenken bzw. auf die Verwendung von rechtmäßigen Einkünften in Mark der DDR (4. DB zum DG). Andererseits ist beispielsweise auch für Devisenausländer gemäß § 16 (1) der 1. DB zum DG die Ausfuhr von Zahlungsmitteln anderer Wäh-

rungen nur in Verbindung mit einer von der Staatsbank der DDR oder von einer zugelassenen Bank ausgestellten Mitnahmebescheinigung zulässig. In der Praxis der Zoll- und Finanzorgane wird dies u. a. grundsätzlich bei der Ausfuhr von in der DDR durch ausländische Firmen gezahlte Lohngehälter zur Gewährleistung einer straffen Kontrolle des grenzüberschreitenden Devisenverkehrs gefordert. Diese Mitnahmebescheinigung entspricht hinsichtlich der Ausfuhr von in der DDR erlangten ausländischen Zahlungsmitteln einer Genehmigung im Sinne des § 11 Devisengesetz.

Über diese Probleme hinaus sind wir im Hinblick auf das bereits zitierte OG-Urteil HAJO, wo Bezug genommen wird auf Geldbeträge der Währung der DDR, der Auffassung, daß mit gleicher Begründung auch Geldbeträge DM/DBB in einem derart beträchtlichen Umfang den in § 3 der 1. DB zum Devisengesetz beispielhaft aufgezählten Vermögenswerten gleichzustellen, insoweit als Devisenwerte nach § 5 (3) 1 DG zu beurteilen und demgemäß auch als Vermögenswerte im Sinne des § 11 (2) DG zu behandeln sind.

3. Darüber hinaus sehen wir es für erforderlich an, in der Sache Lauks alle juristischen Möglichkeiten zur Erarbeitung eines ausgewogenen, zutreffenden Urteils insbesondere im Hinblick auf eine richtige juristische Wertung des gesamten kriminellen Handlungskomplexes konsequent auszuschöpfen. Im Falle einer Nichtanlastung der Devisenwertumläufe mit DM/DBB würden u. E. wesentliche, das kriminelle Geschehen charakterisierende Handlungen strafrechtlich unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals aufmerksam machen, daß gerade auf dem Gebiet der Devisenkriminalität unter Beteiligung von Devisenausländern auf dem Territorium der DDR auch nach dem auf diese Problematik eingehenden OG-Urteil HAJO wesentliche rechtliche Unsicherheiten bestehen. Mit derartigen bedeutsamen Strafsachen wie LAUKS wäre unter diesem Aspekt eine echte Chance gegeben, durch ein klares Urteil zu diesen oben angeführten Problemen eine weitere Stabilisierung der Gesetzesanwendung und Strafverfolgungspraxis auf dem Gebiet des Devisenrechts zu erzielen.

VfS.

47

65

1) Gen. Dr. Feurer
vorliegen.

Ich schlage vor, einen Meinungsgrausatz über die
derzeitig noch offene Frage der Devisenwertläufer zu führen,
wenn daran nur Österreicher beteiligt sind. Hierin lege
ich eine Diskussionsgrundlage vor (Entwurf).

Teilnehmer sollten sein: M d F, Abt. Devisenrecht u. Finanz.
abkommen (AL Dr. Weichsel oder Vertreter);
Oö., 2. Straßentat; Zollverwaltung, Abt. ZF.

2) nach Entsch. z. 1.

Reiner 29/5.83

Vemerke (Gen. Dr. Temmer):

- bevor überhaupt am Problem weitergearbeitet wird, Rücksicht (vorab!) mit M d F, die Weisheit, Kontakt aufnehmen, ob es im wesentlichen pol. Interesse bestehen

- am 16.6.83 mdt. Thm. verhandelt
Pa.

T

E n t w u r f

einer Diskussionsgrundlage zum Thema: Ist der Umlauf von Bargeld anderer Währung zwischen Devisenausländern auf dem Staatsgebiet der DDR rechtswidrig ?

1. Zum Ausgangspunkt:

Gegenwärtig besteht kein einheitlicher und abgestimmter Standpunkt zum Begriff des Devisenwertumlaufes (im folgenden DWU) nach § 6 i.V.mit § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisengesetz, soweit auf dem Staatsgebiet der DDR Ausländer in bezug auf Bargeld anderer Währung mit (anderen) Ausländern handeln; z.B. ausländische Zahlungsmittel übergeben/übernehmen, ohne nachweisbare illegale Einfuhr oder beabsichtigte Ausfuhr oder eines regulären Erwerbs bei DDR-Banken. Andererseits geht es - wie Untersuchungen ergaben - um Größenordnungen bis zu hunderttausenden, die in direkter oder indirekter Beziehung zu anderen Delikten, z.B. Warenschmuggel, stehen. Die unklare Lage und unterschiedliche Bewertung der devisenrechtlichen Zusammenhänge beeinträchtigt die Verfolgungspraxis.

2. Den in rechtswidriger Weise veranlaßten oder durchgeführten Devisenwertumlauf kann man im wesentlichen in vier Varianten zusammenfassen:

- a) Wenn Deviseninländer mit Devisenausländer in bezug auf Devisenwerte miteinander handeln (mit Ausnahme der Schenkung, die zugunsten eines Deviseninländers lt. § 9 der 4. DB keiner gesonderten Genehmigung bedarf);
- b) Soweit Deviseninländer in bezug auf Devisenwerte miteinander handeln; beispielsweise die ill. Geldumtauschgeschäfte mit DM/DM;DBB;
- c) ^{wenn} unabhängig vom Status als Aus- oder Inländer Devisenwerte ohne die erforderliche Genehmigung über die Zoll- und Staatsgrenze befördert werden oder - i.S. des Versuchs - ausgeführt werden sollten;
- d) Soweit Devisenausländer über in der DDR erworbene oder befindliche Vermögenswerte verfügen (eine genehmigungspflichtiger Akt), ohne dazu eine Genehmigung zu haben.

Ein Problemlösung mit dem Ziel, einen einheitlichen Standpunkt zu erreichen, erfordert insbesondere die letzte Variante. Dabei kann m.E. nur von den Grundpflichten des § 11 Devisengesetz ausgegangen werden, denn diese enthalten in bezug auf Devisenausländer und ihren Vermögenswerten die einzig auslegungsfähige normative Regelung überhaupt, die es bei entsprechend abgestimmter Interpretation ermöglichen könnte, gesellschaftswidrige Handlungen mit ausschließlich Ausländerbeteiligung zu bekämpfen (die anderen Varianten - a), b) und c) - bereiten in Ihrer Anwendung weniger Schwierigkeiten und können zunächst außer Betracht bleiben). Dazu folgende Thesen:

1. Beschränkt sich der Umlauf von Devisenwerten nur zwischen Ausländer, nur auf Bargeld anderer Währung und auch nur innerhalb des Staatsgebietes der DDR, so liegt kein Devisenwertumlauf nach den Varianten a), b) oder c) vor. Es sei denn, daß der Nachweis einer illegalen Einfuhr oder der beabsichtigten/versuchten Ausfuhr erbracht wird, so daß dann die Variante c) zum Zuge kommt.
2. Zwischen Devisenausländer können auf dem Staatsgebiet der DDR nur Vermögenswerte Gegenstand eines Devisenwertumlaufes sein, wenn diese Werte sich in der DDR befinden, erworben bzw. an andere Devisenausländer übertragen werden (vgl. § 5 Abs. 3 Ziff. 1 DevG sowie § 11 Abs. 2 Strich zwei des Gesetzes).

Zur Begründung

Das devisenwirtschaftliche Interesse, auf das diese Regelung gerichtet ist, wird m.E. klar im § 3 der 1. Durchführungsbestimmung zum Ausdruck gebracht, indem mit direkten bezug auf § 5 Abs. 3 Ziff. 1 des DevG normiert wird, welche Sachen zu den genannten Vermögenswerten gehören. Es geht um wertintensive Sachen von Bedeutung, die nicht ohne staatliche Genehmigung in den Besatz von Ausländern überwechseln sollen (genannt sind: "Briefmarken-, Münz-, Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus, einzelnen wertvolle Gemälde, Plastiken sowie ähnliche wertvolle Sachen").

Der Hinweis auf "ähnliche wertvolle Sachen" kann als orientierend gewertet werden und weist damit auf die nicht erschöpfende Darstellung der Vermögenswerte hin, ist also in dieser Richtung auslegungsfähig, im Einzelfall geradezu auslegungsbedürftig, wenn es sich um eine bedeutsame Sache handelt, die nicht in der Aufzählung des § 3 der 1. DB enthalten ist.

Da jedoch Zahlungsmittel bzw. Bargeld ausländischer Währung in der genannten Vorschrift nicht erwähnt sind (in der Verfolgung von Währungsspekulanten geht es meistens aber gerade um diese Frage!), bedurfte es der Auslegung, die erstmalig im Urteil des OG vom 13.10.82 - 20SB 19/82 - vorgenommen wurde.

Das Urteil stellt Geldbeträge in Währung der DDR, wenn es sich um erhebliche Summen handelt, den in § 3 der 1. DB genannten Vermögenswerten gleich; insoweit liegen in diesen Fällen bei ungenehmigten Erwerb bzw. bei Verfügungen eine Verletzung der Genehmigungspflicht gem. § 11 DevG vor.

Im Ergebnis dieser Entscheidung ist damit zur Frage des Umlaufs von Devisenwerten zwischen Ausländern klargestellt, daß - bei entsprechender Höhe - auch Zahlungsmittel der DDR den im Gesetz genannten Vermögenswerten zugeordnet werden können. Zur Höhe sind jedoch Beträge von mehreren tausend Mark Bedingung. Ob allerdings geringere Summen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können, ist damit nicht gesagt, weil m.E. dies nur möglich erscheint, wenn man auch solche Beträge als Vermögenswert i.S. des Gesetzes interpretiert. Und das muß man für fragwürdig halten, denn gerade erst die erheblichen Summen von Mark/DDR, die zwischen den Ausländern kursierten, waren für die Charakterisierung als Vermögenswert ausschlaggebend.

Ausländische Zahlungsmittel als Vermögenswert i.S. d. DevG ?

Worin besteht eigentlich der Schaden bzw. die Beeinträchtigung devisenwirtschaftlicher Interessen, wenn anstelle von Mark/DDR ausl. Zahlungsmittel ausschließlich zwischen Ausländern in der DDR kursieren? Eigentlich doch nur in Fällen, in denen der Umlauf mit Devisen- oder/und Warenspekulation objektiv in Verbindung steht, während in anderer Beziehung wohl kaum Valutaintressen der DDR berührt werden. Aus diesen Gründen wird man nicht generell die Schädlichkeit verneinen, ihr Vorliegen jedoch vom Nachweis bzw. Vorhandensein eindeutiger Zusammenhänge mit anderen Strafrechtsverletzungen abhängig machen müssen. In solchen Fällen könnte man sich durchaus auf den Standpunkt stellen: Wer als Devisenausländer über in der DDR erworbene oder befindliche Zahlungsmittel ausländischer Währung verfügt, ohne diese Beträge durch ordnungsgemäße Einfuhr (selbst oder durch andere) oder über staatliche Wechselstellen oder sonstige legale Weise erworben zu haben, für den gelten die Genehmigungspflichten für Vermögenswerte nach § 11 Abs. 2, zweiter Ordnungstrich DevG.

Es ist nicht einzusehen - und ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz - weshalb in solchen, i.d. Regel mit anderer Spekulation in Verbindung stehenden Sachverhalten das gesetzliche Merkmal des Vermögenswertes verneint werden soll, während bei gleicher Sachlage mit Mark/DDR dies der Fall sein soll. Die valutawirtschaftlichen Interessen werden in dem einem Fall nicht minder verletzt als in den anderen.

E. 17.6.83 50

Mo

STAATSRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Abteilung Staats- und Rechtsfragen

68

Gen. Rommel / 20.6.

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts
der DDR
Genossen Wendland

den 16.6.1983
Aktenzeichen: C26257RR
gr-gr

1040 Berlin
Hermann-Matern-Straße

113 - 247 / 83

Staatsrat der DDR, 1020 Berlin, Marx-Engels-Platz

Gnadensache Adam L a u k e , z. Zt. StVE Berlin

Werter Genosse Wendland!

Der o.g. Strafgefangene, offenbar jugoslawischer Staatsbürger, wandte sich mit anliegendem Gnadengesuch an den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR. Unter Bezugnahme darauf, daß der Einsender auf seinen schlechten Gesundheitszustand verweist und Beschwerde über die medizinische Betreuung führt, übersende ich Ihnen das Gesuch mit der Bitte, eine Prüfung der darin aufgeworfenen Fragen zu veranlassen. In diesem Zusammenhang bitte ich auch zu prüfen, inwieweit ggf. - wir verfügen in dieser Sache über keinerlei Unterlagen - die Anwendung des § 349 StPO möglich ist.

Der Einsender hat über die Verwaltung Strafvollzug einen unverbindlichen Zwischenbescheid erhalten.

Mit sozialistischem Gruß

Semler

Dr. Semler
Abteilungsleiter

Anlage

51

Nur für den Dienstgebrauch

69

Vfg. v. 28/6.83

1)

Generalstaatsanwalt
von Berlin -Hauptstadt der DDR-
Abteilung VIII
1026 Berlin
Littenstraße

28. 06. 83

113-247/83 3828

Gnadengesuch Adam Lauks, geb. 28.07.1950

Werte Genossin Rosenbaum!

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme für den Staatsrat der DDR zum o.g. Gnadengesuch benötigen wir aufgrund seiner Angaben einen Bericht über seinen tatsächlichen Gesundheitszustand, insbesondere auch unter dem Aspekt einer möglichen (oder nicht möglichen?) Vollstreckung des Urteils. Ich bitte Sie, das Erforderliche zu veranlassen und unter Rückgabe des beiliegenden Gesuchs auch den letzten Band der Akte (Hauptverhandlungsergebnis mit Urteil) mit zu übersenden.

Anlage 1 Bl. Brief m. Kuvert

I.A. Rommel
Staatsanwalt

2) W.v. Ringen, spät. 18.07.83!

Rommel

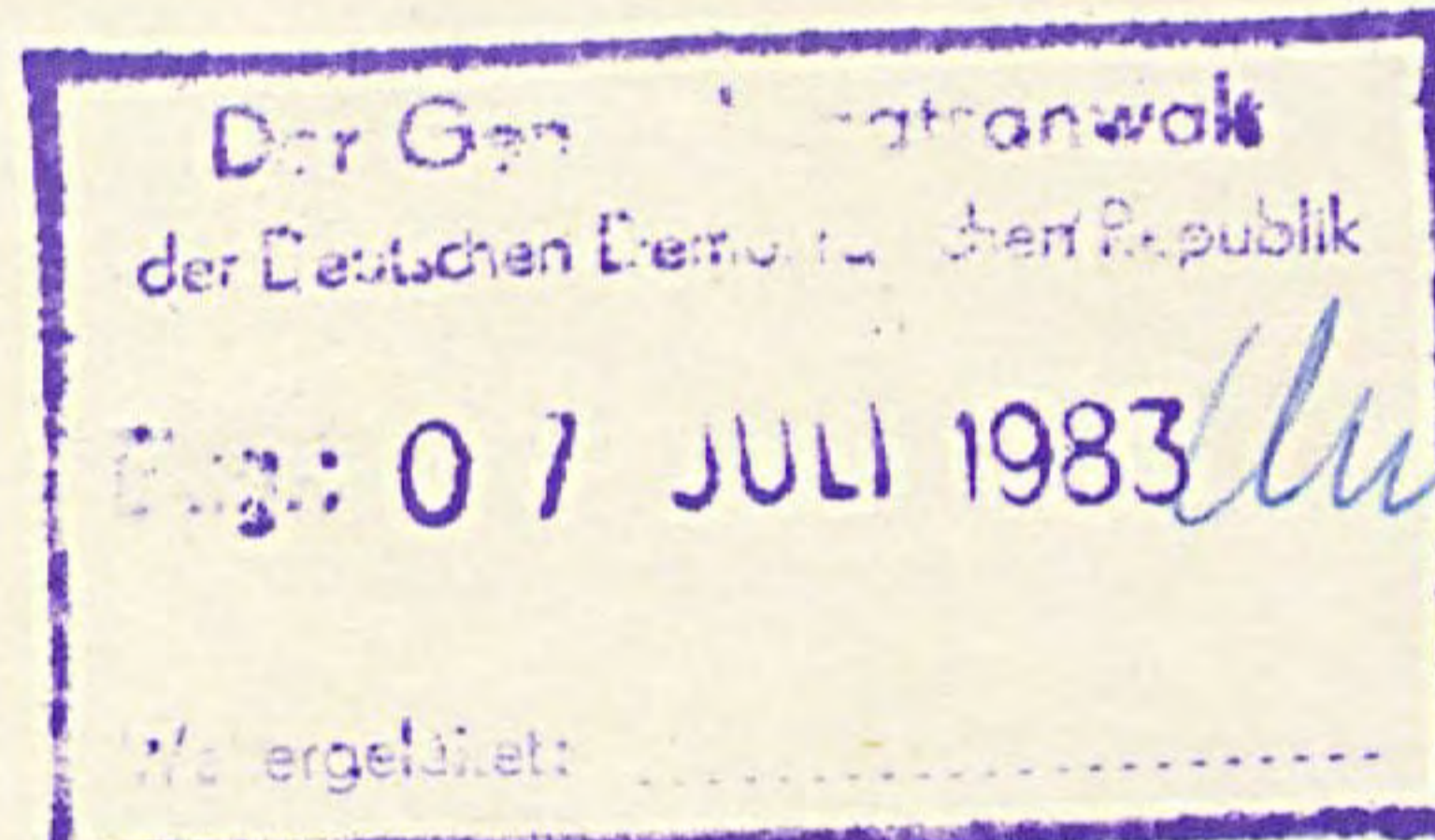
**Generalstaatsanwalt
von Berlin**

Hauptstadt der DDR
241 - 73 - 82

1026 Berlin, den 04.07.1983
Postfach
Telefon 2 10 93 71

Generalstaatsanwalt von Berlin, 1026 Berlin, Littenstraße 16-17

Generalstaatsanwalt der DDR
Abteilung II
Genossen R o m m e l



1040 Berlin
Hermann-Matern-Straße 33/34

Werter Genosse R o m m e l !

Anliegend übersende ich 1 Bd. Handakten in der Sache gegen
Adam L a u k s.

Die Sachakte befindet sich gegenwärtig noch beim Stadtgericht, wo sie zur Einleitung der Strafverwirklichung benötigt wird. Der Verurteilte hat sich seit Oktober 1982 mit unzähligen Schreiben an viele zentrale Organe der DDR gewandt und auch mehrfach an Genossen Dr. S t r e i t geschrieben. Gegenstand seiner Beschwerden war überwiegend sein Gesundheitszustand. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Beschwerden wurden mehrfach Gesundheitsberichte gefertigt, die auch, zumindest in Ablichtungen, der dortigen Dienststelle zugeleitet wurden. Ich gehe davon aus, daß bei den Abteilungen Internationale Verbindungen und Strafvollzugsaufsicht entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Weitere Aktivitäten in dieser Sache sind aus der übersandten Handakte ersichtlich.

Nach Konsultation mit dem Leiter des Medizinischen Dienstes der Strafvollzugseinrichtung, Genossen Oberstleutnant Dr. Z e l s, der L a u k s persönlich betreut, ergibt sich zum gegenwärtigen Stand folgendes:

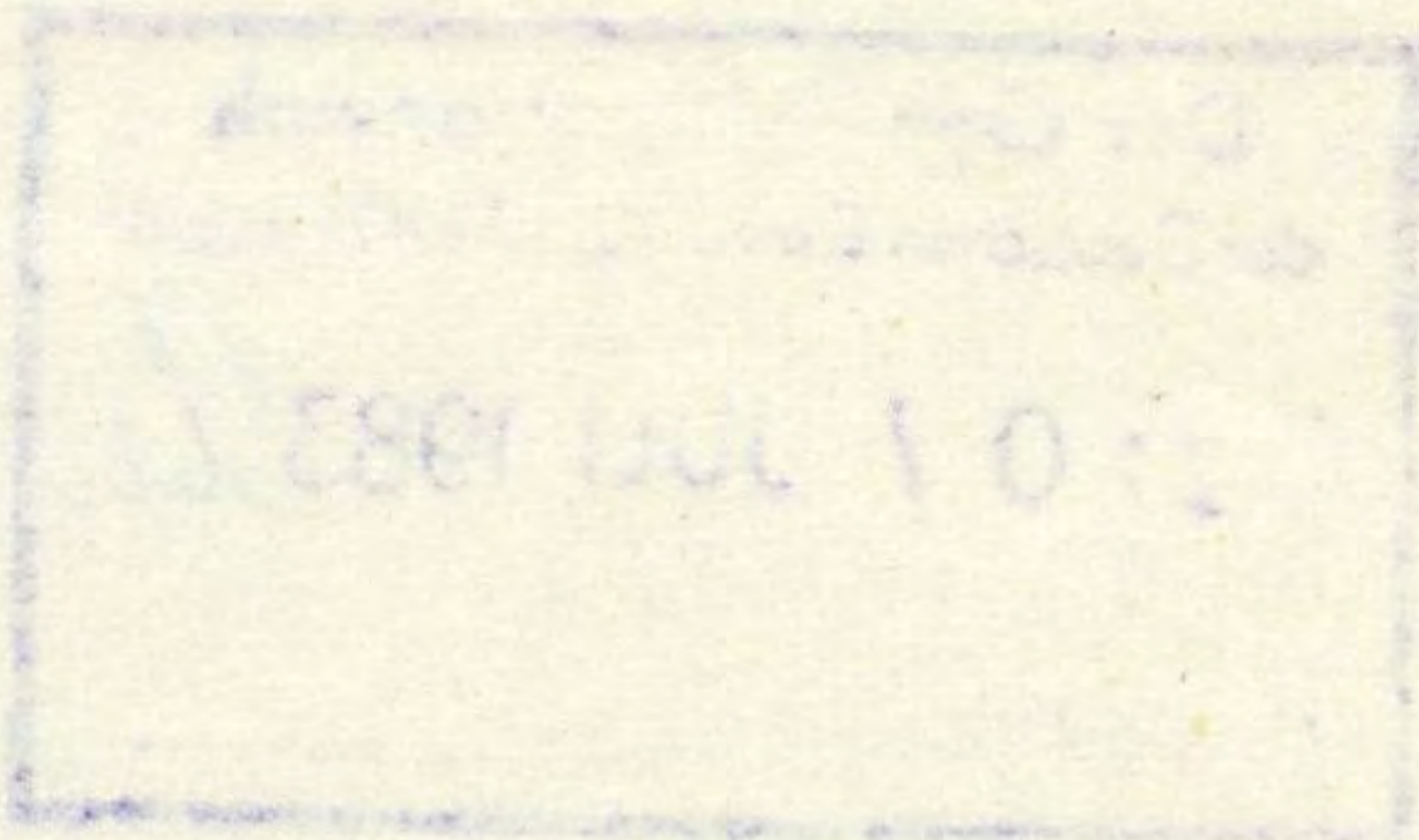
L a u k s wurde unmittelbar nach der Hauptverhandlung Ende April 1983 in das Städtische Klinikum Berlin-Buch eingeliefert, wo nach stationärer Aufnahme eine weitere Hämorrhoiden-Operation erfolgen sollte. Diesen operativen Eingriff lehnte L a u k s ab, weil nach seiner Auffassung die vorangegangenen Untersuchungen nicht gründlich genug durchgeführt worden waren. Er wurde daraufhin in die Untersuchungshaftanstalt Berlin I zurückgeführt. Zur Weiterbehandlung wurde er im Mai und Juni 1983 mehrfach in der Charite Berlin vorgestellt. Dies erfolgte vor allem zur diagnostischen Klärung seiner Magenbeschwerden sowie zur Überprüfung des Hämorrhoidenleidens. In der Charite konnte zu beiden Problemkreisen organisch kein Befund erhoben werden. Nach Auskunft von Genossen Dr. Z e l s handelt es sich um geringfügigere Beschwerden, die jedoch regelmäßig wiederkehren können. Besorgniserregend sei vor allem der psychische Zustand von L a u k s. Der Medizinische

b.w.

(79) Bmg 030/79

Dienst der Strafvollzugseinrichtung wird sich in Zukunft darauf konzentrieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten, um den Zustand des Verurteilten zu bessern. Da kein organisches Leiden vorliegt, besteht nach Auskunft des Genossen Dr. Z e l s Haftfähigkeit.

Anlage: 1 Bd. Handakte



Im Auftrage

Rosenbaum
Staatsanwalt

11) Gen. Dr. Brinkel,

in dieser Sache ist alles soweit
verarbeitet, daß eine Stellungnahme
herbeigeführt werden kann.

Ich schreibe mich dem Hauptpunkt
des Genm. Rosenbarn an

2) z. w. Entsch.,

(andernfalls wie 15.8.83)

Recht

53

71

Q₁

Cremon. Färberei z. B.

- Stellenm. z. Conduktionen eub. für

• Arbeit, die kann in U-Haft, die zu

Sauverstealt i

• Geben des Conduktionen Mappe. zur Aufnahme
des notwendigen ä. zbl. Behandlung

• Vorschlag: abgeben

ERFURT
KAMMERBUCH



Zeitung

27/7.83

~~The study of the ...
... 28.6.82 ...
...
...
... 2.987 ...~~

25.7.83

54
72

1. Schreiben fertigen, vorher Dr. Buske zur Bestätigung
2. Dann im Entwurf Gen. Wendland vorlegen

Staatsrat der DDR

Abt. Staats- und Rechtsfragen

20

Entwurf off.
29.7.83 /k

Gnadensache Lauks, Adam - Gb. Tz C 26257/RR gr-gr

Wester Genosse Dr. Semler!
^{Adam} ~~Adam~~ geb. am 28.7.1950,
Der Verurteilte/Lauks, Staatsbürger der Sozialistischen
Föderativen Republik Jugoslawien, ~~geb. am 28.7.1950~~ wurde am 26.4.
1983 vom Stadtgericht Berlin wegen mehrfachen
Verbrechens der ungesetzlichen Wareneinfuhr und
des ungenehmigten Devisenwechsellaufs ^{gemäß} § 12
Zollgesetz u. § 17 Devisengesetz zu einer Freiheits-
strafe von 7 Jahren verurteilt. Weiterhin wurde
eine Gegenwertzahlung in Höhe von 50.000 M
~~der DDR~~ festgelegt ~~an~~ und auf Anweisung
des Verurteilten aus dem Staatsgebiet der
DDR erkannt. Dieses Urteil ist seit dem 27.5.83
rechtskräftig, nachdem das Oberste Gericht der DDR

die Berufung ~~und~~ ~~Bestand~~ verworfen hat, Lauks verüßte
die Strafe einschließliche der ~~Überprüfung~~
~~befriedet~~ seit dem 19.5. 1982. ~~in der~~

~~Untersuchungshaftanstalt Berlin Haft. Da er in anderen~~
~~Strafverfahren noch als Zeuge benötigt wird, erfolgte~~
~~noch keine Verlegung in eine Strafvollzugsanstaltung.~~

Der Verurteilte übte seit 1975 eine Tätigkeit bei
der Vertretung der Ljublanska Banka in der DDR
aus. Im Frühjahr 1981 ~~erzielte~~ ^{schloß er} sich mit dem Ziel

der eigenen Bereicherung in bestehende Gruppen
jugoslawischer ^{Straßens-} Bürger, die illegalen Handel mit
Quarzuhren betreiben, ~~ein~~ und wirkte bis zum
November 1981 aktiv mit. Insgesamt ~~ab~~ wurden

über 20.000 Quarzuhren im Werte von ~~über~~ ^{über}
~~in die DDR eingeführt.~~

3,7 Millionen Mark ~~ungesetzlich~~ ^{transportiert}
~~eingeschleust~~ ^{in die DDR}

~~und. Der Umfang des unermittelten Devisen-~~
~~Wettwinkels beträgt~~ ^{von} 1.177.000 M der DDR
~~und 13.200,- DM / DBB~~ ^{abberlief}

Der Verurteilte ~~war~~ ^{gegangen}
kontrollbefreite Personen für den Transport der
Uhren über die Zollgrenze der DDR, kaufte
in Westberlin selbst zu illegalen ^{Einkauf} ~~Ausfuhr~~ bestimmte

Uhren und ~~machte~~ ^{realisierte} unter Nutzung vielfältiger

~~konspirativer~~ Methoden die Übernahme die Über-

nahme, und den Weitertransport ~~der~~ ^{dieser} ~~ungesetzlich~~
eingeführten Uhren. Er entwickelte ^{dabei} keine hohe Eigen-

initiative. ~~bei der~~ ~~Tarifizierung~~ ~~der~~ ~~strafbaren~~ ~~Handlungen,~~

~~Obwohl~~
~~andererseits war sein persönliches Vermögen aber wesent-~~ 73
~~lich niedriger als nicht bedenkend, weil seine Mitläufer~~
~~subpredende Vereinbarungen nicht einhielten. Im November~~
~~84 nahm Lankes selbständig Abstand von der Be-~~
~~gehung weiterer strafbarer Handlungen.]~~

Der Verurteilte befindet sich seit August 1982 in
 ständiger medizinischer Betreuung wegen eines bestehenden
 Hämorrhoidal Leidens. Im September 1982 wurde
 er operiert. ^{Wegen} ~~Nachdem eine~~ muzzurender postoperativer

Betreuung im Haftkrankenhaus Meusdorf festgestellt
 wurde. ~~Am 1. November 1982~~ ^{12. Nov. 1982} ~~seiner ständige~~
~~Überwachung~~ ^{der medizinischen Einrichtungen der}
~~in der Charité Berlin.~~

Medizinische Überwachung ^{in der Charité Berlin}
 Hauptabteilung ^{in der Charité Berlin}
 Eine weitere Hämorrhiden-Operation lehnt der
 Verurteilte ab. ^{von einer} zu vorgebrachten Magenbeschwerden kann

~~auch in der Charité~~
 Organisch kein Befund erhoben werden. Nach Ansicht
 der Ärzte handelt es sich um geringfügige Be-
 schwerden, die jedoch regelmäßig wiederkehren können.

Deu psychisch labiler Zustand des Verurteilten wird
 beim zukünftigen Aufenthalt in einer Strafvollzugs-
 einrichtung ^{mit} durch psychotherapeutische Maßnahmen
~~behandelt~~ ^{begegnung} ~~überwunden sein.~~ ^{Grundabteilung} ~~besteht~~ ^{Haftfähigkeit.}]

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe berücksichtigt im not-
 wendigen Maße die Schwere des Angebots auf das Außen-
 handelsmonopol und die Währungstabilität der
 DDR und den hohen Grad der Schuld, aber auch
 die Geständnisbereitschaft des Verurteilten zur Auf-

klärung des Gesamtumfangs der strafbaren Handlungen.
Sie ist nicht zu beanstanden. Weitreichende soziale
Belastungen liegen nicht vor.
Deshalb halte ich eine Begnadigung nicht für
angebracht.

Anlage:
Synadengesund

Mit sozialistischem Gruß
Wendland

~~Da die ausgesprochene Freilebende von 7
Jahren ^{ist} im Mai d. 7. überprüft und
vom Obersten Gericht beabigt werden.
^{ist} Eine Haftanstalt auf Basis
^{ist} das ~~Verbot~~ ^{sonstiges} im etwa 2 1/2 Jahren möglich.
~~Verantwortung für eine Begnadigung~~
~~bezieht m. E. gegenständiglich vor.~~
Ich erwarte, nach 1 Jahr erneut
zu prüfen, ob eine solche Maßnahme
dann ~~gegen~~ des Gesundheitszustand
des Verurteilten dann eine solche
Maßnahme ~~erforderlich~~ ^{erforderlich} läßt
~~erforderlich~~ eine Begnadigung
erforderlich. Gegenständiglich habe ich eine
solche Maßnahme nicht für erforderlich.~~

Anlage:
Gradungsth

Mit v. Gr. G.
Wendland

25. 7. 83

Entwurf

(2 D)

57
75

1. Schreiben fertigen, vorher Dr. Buske zur Bestätigung
2. Dann im Entwurf Gen. Wendland vorlegen

Zi 29/7. B

Staatsrat der DDR
Abt. Staats- und Rechtsfragen
Genossen Dr. Semler

1020 B e r l i n
Marx-Engels-Platz

Gnadensache Lauks, Adam - Ihr Az.: C 26257/RR gr-gr

Werter Genosse Dr. Semler!

Der Verurteilte Adam Lauks, geb. am 28. 7. 1950, Staatsbürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, wurde am 26. 4. 1983 vom Stadtgericht Berlin wegen mehrfachen Verbrechens der ungesetzlichen Wareneinfuhr und des ungenehmigten Devisen^{zweck}umlaufs gemäß § 12 Zollgesetz und § 17 Devisengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Weiterhin wurde eine Gegenwertzahlung in Höhe von 50.000 M festgelegt und auf ^{Aus-}Anweisung des Verurteilten aus dem Staatsgebiet der DDR erkannt. Dieses Urteil ist seit dem 27. 5. 1983 rechtskräftig, nachdem das Oberste Gericht der DDR die Berufung verworfen hat. Lauks verbüßte die Strafe einschließlich der Untersuchungshaft seit dem 19. 5. 1982.

Der Verurteilte übte seit 1975 eine Tätigkeit bei der Vertretung der Ljublanska Banka in der DDR aus. Im Frühjahr 1981 schloß er sich mit dem Ziel der eigenen Bereicherung jugoslawischen Staatsbürgern an, die illegalen Handel mit Quarzuhren betrieben, und wirkte bis zum November 1981 aktiv an diesem spekulativen Handel mit. Insgesamt wurden über 20.000 Quarzuhren im Werte von etwa 3,7 Millionen Mark ungesetzlich in die DDR eingeführt. Darüberhinaus war er am ungenehmigten Devisenwert~~um~~lauf von 1.117.000 M der DDR und 13.200,-- DM/DBB beteiligt. Der Verurteilte gewann kontrollbefreite Personen für den Transport der Uhren über die Zollgrenze der DDR, kaufte in Westberlin selbst zur illegalen Einfuhr in die DDR bestimmte Uhren und realisierte unter Nutzung vielfältiger Methoden die Übernahme und den Weitertransport dieser Uhren. Er entwickelte dabei eine hohe Eigeninitiative.

Der Verurteilte befindet sich seit August 1982 in ständiger medizinischer Betreuung wegen eines bestehenden Hämorrhoiden~~en~~leidens. Im Septem-

2 57
76

ber 1982 wurde er operiert. Wegen unzureichender postoperativer Betreuung im Haftkrankenhaus ~~Mett~~sdorf erfolgt seine ständige medizinische Überwachung, seit November 1982 in medizinischen Einrichtungen der Hauptstadt, u. a. in der Charite Berlin. Eine weitere Hämorrhoiden-Operation lehnt der Verurteilte ab. Zu von ihm vorgebrachten Magenbeschwerden kann auch in der Charite organisch kein Befund erhoben werden. Dem psychisch labilen Zustand des Verurteilten wird beim zukünftigen Aufenthalt in einer Strafvollzugseinrichtung mit psychotherapeutischen Maßnahmen begegnet.

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 7 Jahren ist erst im Mai des Jahres überprüft und vom Obersten Gericht bestätigt worden. Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist daher frühestens in etwa 2¹/₂ Jahren möglich.

~~Ich empfehle, nach 1 Jahr erneut zu prüfen, ob der Gesundheitszustand des Verurteilten eine Begnadigung gebietet. Gegenwärtig habe ich eine solche Maßnahme nicht für gerechtfertigt.~~ ~~Selbstverurteilung~~

Mit sozialistischem Gruß

Wendland

1.5. 19. 83

Anlage
Gnadengesuch

59
77

Staatsrat der DDR
Abt. Staats- und Rechtsfragen
Genossen Dr. Semler

1020 Berlin
Marx-Engels-Platz

C 26257/RR
gr-gr

113-247/83

09. Aug. 1983

Gnadensache Adam Lauks

Werter Genosse Dr. Semler!

Der Verurteilte Adam Lauks, geboren am 28. 7. 1950, Staatsbürger der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien, wurde am 26. 4. 1983 vom Stadtgericht Berlin wegen mehrfachen Verbrechens der ungesetzlichen Wareneinfuhr und des ungenehmigten Devisenwertumlaufs gemäß § 12 Zollgesetz und § 17 Devisengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Weiterhin wurde eine Gegenwertzahlung in Höhe von 50.000 M festgelegt und auf Ausweisung des Verurteilten aus dem Staatsgebiet der DDR erkannt. Dieses Urteils ist seit dem 27. 5. 1983 rechtskräftig, nachdem das Oberste Gericht der DDR die Berufung verworfen hat. Lauks verbüßt die Strafe einschließlich der Untersuchungshaft seit dem 19. 5. 1982.

Der Verurteilte übte seit 1975 eine Tätigkeit bei der Vertretung der Ljublanska Banka in der DDR aus. Im Frühjahr 1981 schloß er sich mit dem Ziel der eigenen Bereicherung jugoslawischen Staatsbürgern an, die illegalen Handel mit Quarzuhren betrieben, und wirkte bis zum November 1981 aktiv an diesem spekulativen Handel mit. Insgesamt wurden über 20 000 Quarzuhren im Werte von etwa 3,7 Millionen Mark ungesetzlich in die DDR eingeführt. Darüber hinaus war er am ungenehmigten Devisenwertumlauf von 1.117.000 M der DDR und 13.200 DM/DMG beteiligt. Der Verurteilte gewann kontrollbefreite Personen für den Transport der Uhren über die Zollgrenze der DDR, kaufte in Westberlin selbst zur illegalen Einfuhr in die DDR bestimmte Uhren und realisierte unter Nutzung vielfältiger Methoden die Übernahme und den Weitertransport dieser Uhren. Er entwickelte dabei eine hohe Eigeninitiative.

Der Verurteilte befindet sich seit August 1982 in ständiger medizinischer Betreuung wegen eines bestehenden Hämorrhoidenleidens. Im September 1982 wurde er operiert. Wegen unzureichender postoperativer Betreuung im Haftkrankenhaus Meusdorf erfolgt seine ständige medizinische Überwachung seit November 1982 in medizinischen Einrichtungen der Hauptstadt, u. a. in der Charité Berlin. Eine wei-

tere Hämorrhiden-Operation lehnt der Verurteilte ab. Zu von ihm vorgebrachten Magenbeschwerden kann auch in der Charité organisch kein Befund erhoben werden. Dem psychisch labilen Zustand des Verurteilten wird beim zukünftigen Aufenthalt in einer Strafvollzugseinrichtung mit psychotherapeutischen Maßnahmen begegnet.

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 7 Jahren ist erst im Mai des Jahres überprüft und vom Obersten Gericht bestätigt worden. Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist daher frühestens in etwa 2 1/2 Jahren möglich.

Mit sozialistischem Gruß

Wendland

Anlage
Gnadengesuch

9.8.83

k.g.

2. Maudakte u. D des Schreibens an GSTA von Berlin

3. STA Rommel z. K. vorlegen (mind. weid. Vfg.)

Fouferra

09. AUG. 1983

VO-M.
50183

78

STAATSRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Abteilung Staats- und Rechtsfragen

den 8.9.1983

Aktenzeichen C 26257/RR
Gr/Sch

Generalstaatsanwalt der DDR
Leiter der Abteilung
Wirtschaftskriminalität
Genossen Dr. Tenner

Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik

1040 Berlin
Hermann-Matern-Straße

Eing.: 13 09 83

Staatsrat der DDR, 1020 Berlin, Marx-Engels-Platz

Wetrgelitet: _____

Gnadensache Adam Lauks, geb. am
28. Juli 1950 - dortiges AZ 113-247/83

Werter Genosse Dr. Tenner!

Zu Ihrer Information teilen wir mit, daß das
Gnadengesuch des obengenannten Strafgefangenen
abgelehnt worden ist.

Der Verurteilte hat über die Verwaltung
Strafvollzug entsprechenden Bescheid erhalten.

Mit sozialistischem Gruß

heim

Greiner
Fachgebietsleiter

*Gen. Rommel
14.9.83*

78

STAATSRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Vfg. v. 16/9.83

Abteilung Staats- und Rechtsfragen

- Kennt. gem.

Chem. Rosenbäum

71512/RR
GR/Sch

von. Ewhm. STR informiert

(Paife { 349 in 2 1/2 Jahre)

- arzt. wegl.

1040
Hermann
Kam.: 1994

Re.

Gedensache Adam L o k a , geb. am
28. Juli 1950 - dortiges AZ 113-207/83

Vfg.
wieder wegl.
Re. 24/4.84

Weiter Gemesse Dr. Tennert

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass
Gedensuch des oben genannten Straftäters
abgelehnt worden ist.
Der Verurteilte hat über die Verurteilung
Strafvollzug entsprechenden Bescheid erhalten.

Mit sozialistischem Gruß

Greiner
Fachgebietsleiter